

Wortlaut

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

So beschlossen durch den Landtag am 2. April 2004.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

§ 2 Bezeichnung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Entwicklung des Hochschulwesens

Abschnitt 2 Studium und Lehre

§ 6 Ziel des Studiums

§ 7 Qualität der Lehre

§ 8 Studienreform

§ 9 Lehrangebote, Akkreditierung, Regelstudienzeiten

§ 10 Studienjahr

§ 11 Studienberatung

§ 12 Prüfungen

§ 13 Prüfungsordnungen

§ 14 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

§ 15 Sonstige Leistungsnachweise

§ 16 Weiterbildendes Studium

Abschnitt 3 Hochschulgrade

§ 17 Hochschulgrade

§ 18 Promotion, Habilitation

§ 19 Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

§ 20 Entziehung, Widerruf

§ 21 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

§ 22 Ausschließlichkeit

Abschnitt 4 Forschung

§ 23 Aufgaben der Forschung

§ 24 Koordinierung und Evaluierung der Forschung

§ 25 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 26 Entwicklungsvorhaben

Abschnitt 5 Studierende

§ 27 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 28 Landesstudienkolleg

§ 29 Immatrikulation

§ 30 Exmatrikulation

§ 31 Rechte der Studierenden

§ 32 Besondere Begabtenförderung

Abschnitt 6 Personal der Hochschule

§ 33 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 34 Aufgaben der Professoren und Professorinnen

§ 35 Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

§ 36 Berufungsverfahren

- § 37 Gemeinsame Berufungen
- § 38 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen
- § 39 Freistellung
- § 40 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
- § 41 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
- § 42 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 44 Lehrverpflichtungen und Wahrnehmung von Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule
- § 45 Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- § 46 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
- § 47 Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- § 48 Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen
- § 49 Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen
- § 50 Lehrbeauftragte
- § 51 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte
- § 52 Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 53 Unfallfürsorge
- Abschnitt 7 Selbstverwaltung und Staatsverwaltung
 - § 54 Rechtsstellung der Hochschule
 - § 55 Selbstverwaltungsangelegenheiten
 - § 56 Auftragsangelegenheiten
 - § 57 Zusammenwirken von Hochschulen und Staat
- Abschnitt 8 Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung
 - § 58 Mitglieder und Angehörige
 - § 59 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
 - § 60 Bildung von Mitgliedergruppen
 - § 61 Mitwirkung
 - § 62 Wahlen
 - § 63 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
 - § 64 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
 - § 65 Studierendenschaft
- Abschnitt 9 Organisation der Hochschule
 - § 66 Grundsätze der Organisation
 - § 67 Senat
 - § 68 Rektorat
 - § 69 Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin
 - § 70 Andere Formen der Hochschulleitung
 - § 71 Kanzler oder Kanzlerin
 - § 72 Gleichstellungsbeauftragte
 - § 73 Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte
 - § 74 Kuratorium
- Abschnitt 10 Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten
 - § 75 Gliederung
 - § 76 Aufgaben des Fachbereiches
 - § 77 Fachbereichsrat
 - § 78 Dekan oder Dekanin des Fachbereiches
 - § 79 Einrichtungen des Fachbereiches
- Abschnitt 11 Hochschulmedizin

- § 80 Medizinische Fakultät
- § 81 Fakultätsvorstand
- § 82 Sondervorschriften für Dekane
- § 83 Fakultätsrat
- § 84 Zusammenarbeit der medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum
- § 85 Gemeinsame Kommission
- § 86 Klinikum
- § 87 Aufgaben des Klinikums
- § 88 Organe des Klinikums
- § 89 Verwaltungsrat
- § 90 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 91 Klinikumsvorstand
- § 92 Aufgaben des Klinikumsvorstandes
- § 93 Klinikumsausschuss
- § 94 Satzung
- § 95 Einrichtungen der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute
- § 96 Lehrkrankenhäuser
- § 97 Personalrechtliche Sonderregelungen
- § 98 Weiterentwicklung der Hochschulmedizin
- Abschnitt 12 Zentrale Einrichtungen
 - § 99 Zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten, gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren
 - § 100 Wissenschaftliche Information und Medien
 - § 101 Sonderforschungsbereiche
 - § 102 Institute an der Hochschule
 - § 103 Zusammenarbeit der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben
- Abschnitt 13 Errichtung und Anerkennung von Hochschulen
 - § 104 Anerkennung von Hochschulen
 - § 105 Anerkennungsverfahren
 - § 106 Folgen der Anerkennung
 - § 107 Verlust der Anerkennung
- Abschnitt 14 Verwaltung, Haushalt und Steuerung
 - § 108 Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten
 - § 109 Körperschaftsvermögen
 - § 110 Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und dienstrechtliche Befugnisse
 - § 111 Gebühren und Entgelte
 - § 112 Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung
 - § 113 Wirtschaftliche Betätigung
 - § 114 Finanzwesen
- Abschnitt 15 Allgemeine Übergangsvorschriften
 - § 115 Personalrechtliche Übergangsvorschriften
 - § 116 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach bisherigem Recht
 - § 117 Erprobungsklausel
 - § 118 Ordnungswidrigkeiten
 - § 119 Datenschutz
 - § 120 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
 - § 121 Verträge mit den Kirchen
 - § 122 Übergangsregelungen
- Abschnitt 16 Strukturelle Übergangsvorschriften
 - § 123 Änderung, Neuordnung und Aufhebung von Fachbereichen und Studiengängen
 - § 124 Personalrechtliche Vorschriften
- Abschnitt 17

§ 125 Änderung von Gesetzen
§ 126 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt:

1. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
3. Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle,
4. Hochschule Anhalt (FH),
5. Hochschule Harz (FH),
6. Hochschule Magdeburg-Stendal (FH),
7. Hochschule Merseburg (FH),
8. Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt.

²Für die Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt findet dieses Gesetz nach Maßgabe des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei Anwendung. ³Für staatlich anerkannte Hochschulen, andere nichtstaatliche Hochschulen und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen gilt es nur, soweit es gesetzlich bestimmt ist. ⁴Die Fachhochschulen können in der Grundordnung festlegen, dass der Name der Fachhochschule um eine dem Profil der Fachhochschule entsprechende Bezeichnung ergänzt wird.

(2) ¹Die Aufhebung, Zusammenlegung, Teilung und Gründung einer staatlichen Hochschule erfolgt durch Gesetz. ²Das gilt nicht für interne Organisationsänderungen einer Hochschule.

§ 2 Bezeichnung

¹Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. ²Minister oder Ministerin im Sinne dieses Gesetzes ist der oder die für das Hochschulwesen zuständige Minister oder Ministerin.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung und künstlerische Vorhaben sowie durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Kunstausbübung. ²Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und fortzuführen.

(3) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

- (4) ¹Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium, bieten Weiterbildungsmöglichkeiten an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen. ²Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. ³Die Hochschulen führen im Rahmen ihres Weiterbildungsangebotes Umschulungsmaßnahmen, insbesondere für Hoch- und Fachhochschulabsolventen, durch.
- (5) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hin. ²In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt. ³Darüber hinaus ergreifen die Hochschulen Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, sonstigen weiblichen Beschäftigten und Studentinnen und zur Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.
- (6) ¹Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Probleme von Studierenden mit Kindern. ²Sie fördern in ihrem Bereich die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung.
- (7) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse, den Fürsorge- und Betreuungsaufwand Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie von behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten.
- (8) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. ²Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden.
- (9) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen. ²Sie fördern die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung. ³Hierzu können Transferstellen eingerichtet werden.
- (10) ¹Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Sie berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. ³Sie unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen.
- (11) ¹Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.
- (12) ¹Den Kunsthochschulen obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Künste und ihrer Grundlagenwissenschaften. ²Sie dienen der Vermittlung künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fähigkeiten und bereiten auf kunstpädagogische Berufe vor. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für sie bedeutsam sind, gelten für künstlerische und für gestalterische Entwicklungsvorhaben entsprechend.
- (13) ¹Die Hochschulen können andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Aufgaben zusammenhängen und durch deren Erfüllung die Wahrnehmung der übrigen

Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. ²Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. ³Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(14) ¹Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluati-on). ²Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung. ³Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken. ⁴Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation führt eine vom Land und von den Hochschulen unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschu-len durch (externe Evaluation). ⁵Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht. ⁶Näheres wird zwischen dem Ministerium und der Hochschule in der jeweiligen Zielverein-barung geregelt.

§ 4

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hoch-schule die durch Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nehmen an der hochschulpolitischen Willensbildung teil. ²Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, Einrichtungen der Hoch-schule für die Teilhabe an der hochschulpolitischen Willensbildung zu nutzen, soweit die Wahrnehmung der übrigen Hochschulaufgaben nicht behindert wird.

(3) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die wissenschaftliche Fragestellung, Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnis-ses. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Forschung sind insoweit zu-lässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbe-sondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Lehre sind inso-weit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(5) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Stu-dienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Entscheidungen der zustän-digen Hochschulorgane zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewähr-leistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte ist an die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie an die Öffentlichkeit ihres Wirkens geknüpft und entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Hochschule ordnen.

(7) ¹Alle an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. ²Das Nähere können die Hochschulen durch Satzungen regeln.

§ 5

Entwicklung des Hochschulwesens

(1) ¹Die Entwicklung des Hochschulwesens ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der zuständigen staatlichen Stellen. ²Sie dient dem Ziel, die freie Entfaltung der wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte sicherzustellen und dem Bedarf an wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen zu entsprechen. ³Sie findet ihren Niederschlag insbesondere in der Hochschulstrukturplanung.

(2) ¹Die Hochschulstrukturplanung ist Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusammenwirkens gemäß § 57. ²Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherstellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen. ³Eckwerte und abgeleitete Strukturvorgaben sind auf mehrjährige Entwicklungen anzulegen.

(3) ¹Das Ministerium legt einen Hochschulstrukturplan für das Land vor, der hochschulpolitisch begründete und bedarfsorientierte Rahmenvorgaben schafft. ²Die Hochschulen, die betroffenen Ministerien und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu diesen Vorschlägen zu hören. ³Der Hochschulstrukturplan ist in angemessenen Zeitabschnitten zu aktualisieren. ⁴Der Hochschulstrukturplan des Landes bildet die Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen. ⁵Er stellt insbesondere die hochschulübergreifende Abstimmung sicher und bezieht das Potential außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in die Planungen mit ein. ⁶Die Hochschulen legen in regelmäßigen, mit dem Ministerium abzustimmenden Zeitabständen Hochschulentwicklungspläne oder deren Fortschreibung vor. ⁷Die Fortschreibungen können sich im Einvernehmen mit dem Ministerium auch auf Teilaspekte oder einzelne Themen beziehen. ⁸Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung Weiteres vorgeben.

Abschnitt 2

Studium und Lehre

§ 6

Ziel des Studiums

¹Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für den jeweiligen Studiengang so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. ²Lehre und Studium sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung schaffen. ³Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studierenden dieses Ziel gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils geltenden Regelstudienzeit erreichen können.

§ 7 Qualität der Lehre

¹Die Hochschulen ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre. ²Den Studierenden ist vor dem Ende jeden Semesters oder Trimesters zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen anonym zu bewerten. ³Die Hochschulen regeln das Verfahren der Lehrevaluation und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung. ⁴Diese Daten dürfen von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches sowie der Leitung der Hochschule, im Rahmen der von den Hochschulen zu diesem Zweck erlassenen Ordnungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung von Professoren und Professorinnen zusammenhängenden Fragen genutzt und übermittelt werden. ⁵In anonymisierter Form können die Daten der Studierendenbefragung der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden und als Grundlage für die Selbstevaluation oder externe Evaluation herangezogen werden. ⁶In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nach dem der jeweilige Professor oder die jeweilige Professorin die Hochschule verlassen hat, zu löschen. ⁷Die Datenerhebungen im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre sollen nach Geschlecht differenziert werden.

§ 8 Studienreform

(1) ¹Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ministerium Inhalt und Form des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. ²Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den jeweils fortgeschrittenen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche oder künstlerische Inhalte sowohl selbständig als auch im Zusammenwirken mit anderen zu erarbeiten und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen,
4. die befähigten Studierenden ihr Wissen durch die Teilnahme an der Bearbeitung von Forschungsaufgaben der Hochschule vertiefen können,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gefördert wird.

(2) ¹Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. ²Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist unter der Verantwortung des Senats der Hochschule begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 9 Lehrangebote, Akkreditierung, Regelstudienzeiten

(1) ¹Studiengänge und Studienprogramme können im Präsenz- oder Fernstudium als Vollzeit- oder Teilzeitstudium eingerichtet werden. ²Studiengänge in Kombination dieser Formen sind möglich. ³Die Lehrangebote werden in der Regel modular gegliedert und auf den

Bedarf für einen oder mehrere Studiengänge ausgerichtet. ⁴Den Modulen sollen Kreditpunkte zugeordnet werden. ⁵Unbeschadet einer Zuordnung zu bestimmten Studiengängen können geeignete Lehrangebote auch zur Abdeckung einer besonderen individuellen oder regionalen Nachfrage als Studienprogramme ausgewiesen werden. ⁶Die Hochschulen entwickeln in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft duale Studienangebote. ⁷In die Lehrangebote sind Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einzubeziehen.

(2) ¹Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ²Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) ¹Die Einrichtung und Schließung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. ²In besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium die Einrichtung und Schließung von weiteren Studiengängen genehmigen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige durch die Hochschule widerspricht. ⁴Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studienganges soll durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht bewertet werden (Akkreditierung).

(4) ¹Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums können Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudien (postgraduale Studien) angeboten werden. ²Die Studiendauer soll höchstens zwei Jahre betragen. ³Die weiteren Anforderungen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(5) Zur Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des erworbenen Wissens und Könnens bieten die Hochschulen Weiterbildungsangebote an.

(6) ¹Die Hochschulen sollen im Regelfall Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. ²In begründeten Fällen kann ein Studiengang auch zu einem Diplomgrad führen oder mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen. ³Diese Möglichkeit besteht nur, soweit kein inhaltsgleicher oder ähnlicher Studiengang an der gleichen Hochschule besteht oder eingerichtet werden soll, der einen Abschluss nach Satz 1 vorsieht.

(7) ¹Die Studienzeiten, in denen in der Regel, bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebotes und der Studienordnung, ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen anzugeben (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(8) ¹Die Regelstudienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluss beträgt:

1. bei Bachelor- oder Bakkalaurenstudiengängen drei, in besonders begründeten Fällen höchstens vier Jahre,
2. bei Diplomstudiengängen an Fachhochschulen höchstens vier Jahre (einschließlich Praxis- und Prüfungsphase),
3. bei Diplomstudiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens fünf Jahre (einschließlich Prüfungsphase),

4. bei konsekutiv gegliederten Bachelor- oder Bakkalaurenstudiengängen / Master- oder Magisterstudiengängen insgesamt höchstens fünf Jahre.

²Davon abweichende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministeriums festgesetzt werden. ³Diese Zustimmung kann auch in einer Zielvereinbarung erfolgen.

§ 10 Studienjahr

¹Das Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern. ²Beginn und Ende der Vorlesungszeit sowie begründete Abweichungen von Satz 1 legt der Senat fest und teilt die Entscheidung dem Ministerium mit.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die Hochschule informiert insbesondere Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ²Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. ³Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) ¹Die allgemeine Studienberatung kann durch eine in jeder Hochschule oder von mehreren Hochschulen einer Region gemeinsam eingerichteten Beratungsstelle ausgeübt werden. ²Diese Beratungsstellen sollen vor allem mit den für die Berufs- und Arbeitsberatung sowie den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. ³Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen der Hochschule.

(3) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 12 Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt.

(3) ¹Prüfungen dienen der Feststellung, ob der oder die Studierende bei Beurteilung seiner oder ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studienganges erreicht hat. ²Auch bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Hochschulprüfungen werden studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende eines Studienabschnittes oder des Studienganges nach Maßgabe der Prüfungsordnung durchgeführt.

(4) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Prüfungsleistungen

dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) ¹Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.

(6) ¹Mit staatlichen Prüfungen wird das Studium in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie und in Lehramtsstudiengängen, mit staatlichen und universitären Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaften abgeschlossen. ²Die Durchführung der staatlichen Prüfungen obliegt für die Studiengänge

1. Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Lebensmittelchemie dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe,
2. Rechtswissenschaft dem Landesjustizprüfungsamt und
3. der Lehrämter dem Landesprüfungsamt für Lehrämter,

sofern keine Prüfungen oder Prüfungsteile durch die jeweiligen Hochschulen durchgeführt werden. ³Sie erfolgt nach gesonderten Rechtsvorschriften. ⁴Dies gilt entsprechend für kirchliche Prüfungen, die von der Hochschule durchgeführt werden.

(7) ¹Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Leistungspunktesystem auf Grundlage des ECTS (European credit transfer system) anzuwenden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht. ²Ausnahmen für den Bereich der künstlerischen Ausbildung sind möglich.

(8) Die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen gemäß Absatz 1 gehört zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 33 Abs.1 Nrn. 2 und 3) und erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch die für die Prüfungen zuständigen Behörden.

§ 13

Prüfungsordnungen

(1) ¹Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Hochschule beschlossen werden und der Genehmigung des Rektors, der Rektorin oder des nach der Grundordnung zuständigen Organs bedürfen. ²Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Bestimmungen über die Regelstudienzeit oder über die Ausgestaltung des Studienganges nicht beachtet wurden oder wenn die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit nicht zweifelsfrei erbracht werden können. ³Das Ministerium wird ermächtigt, zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen, die das Prüfungsverfahren regeln, zu erlassen. ⁴Diese Vorschriften sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten.

(2) Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

(3) ¹Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen. ²Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, dass Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können. ³Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

§ 14

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Hochschulen haben in den Prüfungsordnungen für alle geeigneten Studiengänge Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiver such). ²Die Hochschulen können in der Prüfungsordnung vorsehen, dass Studierende, die sich innerhalb der Regelstudienzeit zur ersten berufsqualifizierenden Prüfung angemeldet haben, innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Prüfung zur Verbesserung der Noten einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen können. ³Soweit die Gesamtnote besser wird, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt. ⁴War der Prüfungsversuch nach Satz 1 oder 2 erfolglos, so wird dieser Prüfungsversuch nicht auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche angerechnet.

§ 15

Sonstige Leistungsnachweise

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können bei einem Prüfungsausschuss die Zulassung zur Hochschulprüfung beantragen.

(3) ¹Die näheren Bestimmungen für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 können in besonderen Ordnungen getroffen werden. ²Soweit dies nicht der Fall ist, trifft der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches die notwendigen Bestimmungen.

(4) Bei dualen Studiengängen ist festzulegen, für welche Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, Kreditpunkte im Rahmen eines Hochschulstudiums vergeben werden können.

§ 16 Weiterbildendes Studium

(1) ¹Die Hochschulen entwickeln und bieten Möglichkeiten der Weiterbildung an, die der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. ²Sie stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen. ³Die Veranstaltungen sind mit dem übrigen Lehrangebot abzustimmen. ⁴Berufspraktische Erfahrungen sind für die Lehre nutzbar zu machen. ⁵Das Weiterbildungsangebot soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen.

(2) ¹Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. ²Weiterbildende Studiengänge können mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.

(3) ¹Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung für die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Lehrer und Lehrerinnen, soweit erforderlich, entwickeln und anbieten. ²Die Veranstaltungen sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der Schulpraxis entstandenen Bedürfnisse der teilnehmenden Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen sowie die fachwissenschaftlichen Standards gewährleisten. ³Die Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrer und Lehrerinnen können durch Teilzeitstudium, insbesondere in Form von berufsbegleitenden Studiengängen, angeboten werden, die mit einer staatlichen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter abschließen, oder in Form von Weiterbildungskursen der Lehrer und Lehrerinnen, die mit einem Zertifikat abschließen.

Abschnitt 3 Hochschulgrade

§ 17 Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule folgende Hochschulgrade:

1. in einem Diplomstudiengang den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, an Fachhochschulen mit dem Zusatz (FH),
2. in einem Magisterstudiengang den Grad Magister oder Magistra,
3. in Studiengängen nach § 9 Abs. 6 den Bachelor- oder Bakkalaureus- oder den Masterbeziehungsweise Magistergrad.

(2) ¹Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade nach Absatz 1 Nr. 3 fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei. ²Dem Abschlusszeugnis ist von den Hochschulen ein Diploma Supplement beizulegen.

(3) Die Hochschule kann den Hochschulgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(4) ¹Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können die Hochschulen andere als in Absatz 1 genannte Grade verleihen. ²In Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können diese anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden.

(5) Die Hochschule kann in Ordnungen festlegen, dass weitere, insbesondere international gebräuchliche akademische Grade verliehen werden, wenn dieser Verleihung auch die international gebräuchlichen Anforderungen zugrunde gelegt werden.

(6) ¹Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg haben das Promotions- und das Habilitationsrecht. ²Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen durchgeführt werden. ³Der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle kann das Promotionsrecht vom Ministerium auf Antrag verliehen werden, soweit dort wissenschaftliche Fächer vorhanden sind und Studiengänge geführt werden, die die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermitteln.

§ 18

Promotion, Habilitation

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ²Dieses gilt nicht für Bachelor-Abschlüsse. ³Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudiengänge anbieten.

(2) ¹Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) mit öffentlicher Verteidigung, die nach Maßgabe der Promotionsordnung durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) ergänzt werden kann, verliehen. ²Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet, von denen einer Professor oder Professorin sein muss. ³Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und die Promotionsurkunde geregelten Form.

(3) Mit der Dissertation weist der Doktorand oder die Doktorandin die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden fördern.

(4) ¹Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors oder der Doktorin ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. ²Mit der Verleihung dieses Titels werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben. ³Das Vorschlagsrecht zur Verleihung haben ausschließlich Fachbereiche und Fakultäten.

(5) ¹In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen aufzunehmen. ²Voraussetzung für eine Zulassung ist ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit einem Abschluss, der eine überdurchschnittliche Qualifikation ausweist. ³Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.

(6) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Fachbereich die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen. ²Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden oder die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. ³Doktoranden und Doktorandinnen sollen von einem Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin, einem Hochschuldozenten oder einer Hochschuldozentin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin betreut werden.

(7) Näheres regeln die Promotionsordnungen der jeweiligen Hochschulen.

(8) ¹Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluss der Promotion.

(9) ¹Der Grad „doctor habilitatus“ wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie einer positiv bewerteten öffentlichen Vorlesung verliehen. ²Eine kumulative Habilitationsschrift ist möglich. ³Die Verleihung des Grades „doctor habilitatus“ berechtigt zur Führung des den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatzes (Dr. ... habil.). ⁴Mit der Verleihung dieses Grades wird die Lehrbefugnis zuerkannt. ⁵Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“.

(10) Näheres regeln die Habilitationsordnungen der jeweiligen Universitäten.

§ 19

Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

(1) ¹Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen für Gradinhaber und Gradinhaberinnen durch Verordnung zu treffen. ²Die Verordnung kann den Erlass von Allgemeingenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ²Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. ³Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

§ 20 **Entziehung, Widerruf**

¹Der von einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen wurden,
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. sich der Inhaber oder die Inhaberin durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

³Besteht diese Hochschule nicht mehr, so entscheidet das Ministerium.

§ 21 **Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen**

¹Die von deutschen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder akademische Grad eines habilitierten Doktors oder einer habilitierten Doktorin in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

§ 22 **Ausschließlichkeit**

(1) Akademische Grade werden ausschließlich an Hochschulen und dort nur durch die nach der Grundordnung zuständigen Gremien verliehen.

(2) Das Ministerium ist zuständig für die Nachdiplomierung als Folge von Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz vom 20. September 1990, GBl. I S. 1627).

(3) ¹Andere Titel, insbesondere Diplome und Berufsbezeichnungen, haben durch die Bezeichnung Verwechslungen mit den Graden gemäß § 17 Abs. 1 und § 18 auszuschließen.

²Die Bezeichnungen der Grade, die üblich sind, werden vom Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Abschnitt 4 **Forschung**

§ 23 **Aufgaben der Forschung**

¹Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der

Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 24

Koordinierung und Evaluierung der Forschung

(1) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in sachlich gebotener Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie mit ausländischen Einrichtungen zusammen.

(2) ¹Die Hochschulen berichten regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule. ²Sie sichern die Qualität ihrer Forschungstätigkeit durch regelmäßige Eigen- oder Fremdevaluationen. ³Die Hochschulen erlassen Satzungen zur Regelung des Bewertungsverfahrens. ⁴Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit werden in einem alle drei Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt, der Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung ist. ⁵Der Forschungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Hochschule soll es ermöglichen, wissenschaftliche Arbeiten ihrer Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise auch in elektronischer Form über das Internet zu publizieren.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Wenn sie solche Forschungsaufgaben durchführen, gehören diese zu ihren dienstlichen Aufgaben. ³Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. ⁴Die Durchführung der Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. ²Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschulen entsprechend § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem nicht entgegenstehen.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen. ²Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ³Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) ¹Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. ²Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ³Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern oder den Mitarbeiterinnen abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die an der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

Abschnitt 5

Studierende

§ 27

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zum Studium an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird. ²Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) ¹Die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife,
4. eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung,
5. den Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung

nachgewiesen. ²Zum Studium in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. ³Näheres regelt die Hochschu-

le in einer Ordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf. ⁴Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige durch die Hochschule widerspricht. ⁵Die Nachweise gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 4 berechtigen zum Zugang zu bestimmten Hochschulen oder für bestimmte Fachrichtungen. ⁶Das Ministerium wird ermächtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 durch Verordnung zu regeln.

(3) ¹Der Nachweis über eine an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums oder zur Fortsetzung des Studiums an einer Hochschule im Land Sachsen-Anhalt nach Entscheidung der aufnehmenden Hochschule. ²Der Nachweis eines erfolgreichen Hochschulabschlusses an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt zur Aufnahme des Studiums in allen Fachrichtungen; dies gilt nicht, wenn eine Zulassung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erfolgt ist.

(4) ¹Besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium einer bestimmten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen. ²Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige durch die Hochschule widerspricht. ⁴Das Ministerium wird ermächtigt, Rahmenvorschriften für diese Ordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(5) ¹Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs können die Hochschulen in geeigneten Studiengängen neben der Qualifikation gemäß Absatz 2 die Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen für solche Studiengänge in einem Feststellungsverfahren ermitteln. ²Bei von Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen ist neben einer Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang in einem Feststellungsverfahren zu ermitteln. ³Die Hochschulen stellen die Eignung gemäß den Sätzen 1 und 2 anhand folgender Merkmale, die einzeln oder additiv festgelegt werden können, fest:

1. in der Qualifikation gemäß Absatz 2 ausgewiesene Leistungen in für den betreffenden Studiengang wichtigen Fächern,
2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Testverfahrens,
3. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang Aufschluss geben,
5. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für den betreffenden Studiengang und die angestrebte berufliche Qualifikation festgestellt werden.

⁴Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung oder in der jeweiligen Prüfungsordnung.

⁵Für Studiengänge, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder in ein ortsgebundenes Verfahren einbezogen sind oder werden sollen, gelten die Sätze 2 und 3 nicht.

(6) ¹Voraussetzung für die Zulassung in einem Bachelor-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis der Qualifikation gemäß Absatz 2. ²Darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, können in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

(7) ¹Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. ²Weiter darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln.

§ 28

Landesstudienkolleg

(1) ¹Das Landesstudienkolleg ist eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH) gemäß § 103. ²Es vermittelt insbesondere Studierenden ausländischer Herkunft, deren Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hochschulstudium, einschließlich der hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. ³Mit Genehmigung des Ministeriums können weitere Hochschulen des Landes dieser gemeinsamen Einrichtung beitreten und Außenstellen betreiben.

(2) ¹Die das Kolleg tragenden Hochschulen legen in der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 103 fest, dass die Organisation des Landesstudienkollegs, die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen in einer Satzung geregelt werden, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf. ²Das Ministerium wird ermächtigt, Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung des Schulrechts durch Verordnung zu regeln.

(3) ¹Mitglieder des Landesstudienkollegs sind Studierende der Hochschulen, die das Landesstudienkolleg betreiben. ²Näheres regeln die Satzung und die Grundordnungen der beteiligten Hochschulen.

(4) ¹Andere Einrichtungen, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 stellt das Ministerium fest.

(5) Einrichtungen nach Absatz 4 können Gebühren, Auslagenersatz und Entgelte gemäß § 111 Abs. 2 erheben, die für ihre Zwecke zu verwenden sind.

§ 29

Immatrikulation

(1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß den §§ 27 und 28 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. ²Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft als Student oder Studentin in der Hochschule begründet.

(2) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,

4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. für Studienbewerber oder Studienbewerberinnen ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden,
 3. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen wird.
- (4) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.
- (5) ¹Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang. ²Die Immatrikulationsordnung der Hochschule regelt insbesondere Verfahren, Formen und Fristen der Immatrikulation, der Versagung und des Widerrufs der Immatrikulation, der Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung sowie die Angaben und Nachweise, die erforderlich sind, damit die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (6) ¹Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer und Gasthörerinnen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 nicht nachweisen können. ²Näheres regeln die Grundordnungen.

§ 30 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. ²Sie sind zu exmatrikulieren, wenn sie
1. die Abschlussprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
 2. selbst einen Antrag stellen,
 3. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.

§ 31 Rechte der Studierenden

Studierende haben insbesondere das Recht

1. der freien Wahl der Lehrveranstaltungen,
2. die Einrichtungen der Hochschule für ihre Bildung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,
3. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
4. staatliche Ausbildungsbeihilfen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beantragen,

5. auf eine gerechte Leistungsbewertung,
6. auf ein Studium im Ausland, das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird.

§ 32

Besondere Begabtenförderung

¹Die Hochschulen fördern besonders befähigte und leistungsstarke Studierende. ²Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit oder an künstlerischen Vorhaben teilnehmen und mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zusammenarbeiten können.

Abschnitt 6

Personal der Hochschule

§ 33

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus:

1. Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (§§ 34 bis 41),
2. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (§ 42),
3. den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 43).

(2) Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus:

1. den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen (§ 47),
2. den Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen (§ 48),
3. den Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen (§ 49),
4. den Lehrbeauftragten (§ 50),
5. den wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften.

§ 34

Aufgaben der Professoren und Professorinnen

(1) ¹Die Professoren und Professorinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie Krankenversorgung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. ²Die Professoren und Professorinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots in ihren Fächern Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge durchzuführen und an Weiterbildungsveranstaltungen mitzuwirken. ³Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Professoren und Professorinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere die

1. Übernahme von Forschungsprojekten oder künstlerischen Vorhaben beziehungsweise die Mitwirkung an diesen,
2. Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,

3. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule,
5. Mitwirkung in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
6. gutachterliche Tätigkeit,
7. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
8. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,
9. Mitwirkung an Verfahren zur Auswahl und Festlegung der Eignung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach § 27 Abs. 5.

²Die Tätigkeit eines Professors und einer Professorin in Einrichtungen der Kunst- oder Wissenschaftsförderung kann auf eigenen Antrag vom Ministerium zur Dienstaufgabe erklärt werden; dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die Einrichtung überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird und wenn diese Tätigkeit mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Professors und der Professorin vereinbar ist. ³Die einen geringen Umfang überschreitende Wahrnehmung von Aufgaben der eigenen Hochschule an einer anderen Einrichtung oder an einer Einrichtung im Ausland bedarf der Zustimmung der Leitung der jeweiligen Hochschule.

(3) ¹Art und Umfang der von dem einzelnen Professor und der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. ²Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(4) ¹Die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors und einer Professorin sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung kann auf eigenen Antrag sowie auf Vorschlag des Senats oder der Leitung der Hochschule nach Anhörung des Senats erfolgen und bedarf der Bestätigung des Ministeriums. ²Der jeweilige Fachbereich und der oder die Betroffene sind vorher zu hören.

(5) ¹Professoren und Professorinnen haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach dieser Vorschrift, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. ²Die Hochschulen treffen in ihren Grundordnungen oder in besonderen Satzungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, Regelungen zur Präsenz der Professoren und Professorinnen während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtungen sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben zu gewährleisten. ³Auch in der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren und Professorinnen sicherzustellen. ⁴Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit der Professoren und Professorinnen nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 35

Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

(1) Die Berufung ist an das Vorhandensein einer Stelle für einen Professor oder für eine Professorin oder entsprechender Mittel gebunden.

(2) Als Professor oder Professorin kann berufen werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und mindestens nachweist

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und
4. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 3) oder künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden müssen.

(3) ¹Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a sind im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachzuweisen. ²Im Übrigen können sie insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

(4) ¹Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. ²Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b erfüllen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren und Professorinnen berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 als Professor und Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(6) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 36 Berufungsverfahren

(1) ¹Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, so prüft der Senat, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. ²Der Fachbereichsrat ist vorher zu hören.

(2) ¹Die Stellen für Professoren und Professorinnen sind öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungs-

verhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung des Ministeriums in besonders begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁵Diese Zustimmung und das hierfür notwendige Verfahren kann auch in einer Zielvereinbarung oder einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Die Professoren und Professorinnen werden auf Vorschlag der Hochschule vom Minister oder der Ministerin berufen. ²Über die Ruferteilung wird nach Vorlage der vollständigen Unterlagen in der Regel innerhalb von drei Monaten entschieden. ³Bei der Berufung von Professoren und Professorinnen können die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

(4) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. ²Ihr sollen angehören

1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches oder ein anderer Professor oder eine andere Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. vier Professoren oder Professorinnen der Hochschule,
3. mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin aus einer anderen Hochschule,
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
5. zwei Studierende und
6. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 4.

³Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin.

⁴Der Berufungskommission können unter Satz 2 Nrn. 2 und 3 im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen angehören, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung des eigenen Lehrstuhls.

(5) ¹Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen in begründeter Reihenfolge enthalten soll. ²Dem Berufungsvorschlag sind für die darin aufgenommenen Kandidaten jeweils zwei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen beizufügen, die der Hochschule nicht angehören dürfen. ³Eines der Gutachten soll in der Regel vergleichend sein. ⁴Die Gutachten sollen den besonderen Bedürfnissen der Lehre Rechnung tragen. ⁵Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. ⁶Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen. ⁷Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag, bei Berufungen im Bereich des Klinikums im Benehmen mit dem Vorstand des Klinikums, und leitet ihn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zu.

(6) Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter oder eine Senatsberichterstatterin mit beratender Stimme angehört.

(7) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder nehmen sie ihn innerhalb einer vom Ministerium bestimmten Frist nicht an oder bestehen begründete Be-

denken gegen die Erteilung des Rufes an die Vorgeschlagenen, so ist die Hochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(8) ¹Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschule von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von acht Monaten nach der Errichtung der Planstelle,
2. innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen,
3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle wegen Erreichung der Altersgrenze der Person, die die Stelle innehat, oder
4. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, dass zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlages bestanden haben. ²Das Ministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(9) ¹Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist ausnahmsweise zulässig. ²Beabsichtigt das Ministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 7, eine nicht vorgeschlagene Person zu berufen, so ist der Hochschule vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(10) ¹Die Hochschule darf Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. ²Die Zusagen sind zeitlich befristet und stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und von der Hochschule nicht für andere Aufgaben benötigt werden.

(11) ¹Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 10 nicht anzuwenden. ²Die Hochschulen regeln in einer Ordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist, die Mindestanforderungen für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben eines Professors oder einer Professorin.

§ 37

Gemeinsame Berufungen

¹Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbaren. ²In der Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, dass der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthält und dass die Berufungskommission abweichend von § 36 Abs. 4 Satz 2 zusammengesetzt wird. ³Die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Berufungskommission soll sich aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Forschungseinrichtung und Professoren und Professorinnen der Hochschule zusammensetzen, die gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen müssen. ⁴Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Forschungseinrichtung hinzutreten.

§ 38

Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

(1) ¹Die Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. ²Beamtenverhältnisse auf Zeit können in begründeten Fällen für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. ³Eine erneute

Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.⁴ Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können Professoren und Professorinnen auch zu Beamten oder Beamtinnen auf Probe ernannt werden.⁵ Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen.⁶ Für Professoren und Professorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden.⁷ Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2)¹ Eine Teilzeitprofessur kann vorgesehen werden, wenn im Interesse der Aktualität des Lehrangebotes die Verbindung zur Berufswelt aufrechterhalten bleiben soll.² Sie kann im Angestellten- oder Beamtenverhältnis wahrgenommen werden und umfasst mindestens die Hälfte der jeweiligen Aufgaben nach § 34 Abs. 1 und 2.³ An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben.⁴ § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung.

(3)¹ Für Professoren und Professorinnen ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung.² Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ohne den Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden.³ Bei Ausscheiden aus anderen Gründen darf die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auf Vorschlag des Fachbereiches mit Zustimmung der Leitung der Hochschule weitergeführt werden, wenn die Person mindestens fünf Jahre ein Professorenamt bekleidet hat.⁴ Auf diesen Zeitraum werden Zeiten, die in einem Probeverhältnis gemäß Absatz 1 Satz 5 oder innerhalb einer Juniorprofessur abgeleistet werden, nicht angerechnet.⁵ Die Führungsberechtigung kann auf Vorschlag der Hochschule durch das Ministerium bei Unwürdigkeit entzogen werden.

(4)¹ Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor oder die Professorin die Altersgrenze erreicht.² Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen.³ Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern.

(5)¹ Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.² Professoren und Professorinnen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren oder Professorinnen als Berufsbezeichnung führen.

(6)¹ Den Professoren und Professorinnen stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.² Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule sind den Professoren und Professorinnen im Ruhestand nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen.

§ 39 Freistellung

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben können Professoren und Professorinnen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn

1. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten,

2. die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, Doktorandinnen, Diplomanden und Diplomandinnen, sichergestellt ist und
3. sie seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben.

(2) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit freigestellt werden, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen, kann ein Professor oder eine Professorin unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über ein Semester hinaus befreit werden oder eine Befreiung abweichend von der in Absatz 1 Nr. 3 bestimmten Frist erfolgen.

(4) ¹Professoren und Professorinnen, die in der Ausbildung für Lehrer und Lehrerinnen tätig sind und die Befähigung für ein Lehramt besitzen, können für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres für eine Tätigkeit in der Schule von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Bezüge ganz oder teilweise befreit werden. ²Die Absätze 1 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Person bei einer Befreiung für ein Schuljahr seit der letzten Befreiung zur Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit oder für eine Tätigkeit in der Schule wenigstens sieben Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben muss.

(5) ¹Über die Freistellung entscheidet die Hochschule. ²Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 40

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

¹Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

²Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. ³§ 35 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. ⁵Verlängerungen nach § 57b Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes bleiben hierbei außer Betracht. ⁶§ 57b Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes gilt entsprechend.

§ 41

Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) ¹Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors und der Juniorprofessorin soll mit deren Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre vom Rektor auf Vorschlag des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates verlängert werden, wenn er oder sie sich in seinem oder ihrem Amt bewährt hat. ³Die Entscheidung über die Bewährung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin nach Satz 2 trifft der Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates unter Berücksichtigung einer Lehrevaluation und von zwei Begutachtungen der Leistungen in der Forschung durch Professoren und Professorinnen, die der Hochschule nicht angehören. ⁴Das Verfahren hierzu regelt die Grundordnung. ⁵Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin um bis zu einem Jahr verlängert werden. ⁶Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 46 Abs. 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. ⁷Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Auf Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

(3) ¹Für die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen führen die Bezeichnung „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“. ²Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach Absatz 1 Satz 2 vor, so kann der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin nach Ablauf des Beamten- beziehungsweise des Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ führen. ³Die Vorschriften des § 48 finden entsprechende Anwendung.

(5) Im Übrigen sind auf Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Regelungen dieses Gesetzes für Professoren und Professorinnen entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

§ 42

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten, Beamtinnen und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. ²Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. ³Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. ⁴Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als wissenschaftliche Hilfskraft angestellt sind. ⁵Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind, erbringen sie ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

(2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die befristet beschäftigt werden, können auch Aufgaben übertragen werden, die dem Erwerb einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 förderlich sind. ²Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Werden Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes, Richter und Richterinnen an die Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen abgeordnet, so soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht überschreiten; für vergleichbare Angestellte gilt dies entsprechend.

(4) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(5) ¹Vorgesetzter oder Vorgesetzte der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einem Fachbereich der Dekan oder die Dekanin. ²In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend.

(7) ¹Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor, Professorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleichgestellt. ²Soweit heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(8) Für die Befristung von Arbeitsverträgen gelten die §§ 57a bis 57c und 57f des Hochschulrahmengesetzes.

(9) ¹Für wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt. ²Das Nähere hierzu regelt die Laufbahnverordnung. ³Mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind befristete Arbeitsverhältnisse zu begründen, wenn die Beschäftigung der Weiterbildung oder der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dient (Qualifikationsstellen).

§ 43

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) ¹Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sowie von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ²Sie werden auf Dauer im Angestelltenverhältnis beschäftigt. ³Sie können als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Studienrates oder der Studienrätin im Hochschuldienst oder als Fachlehrer oder Fachlehrerin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Fachhochschule berufen werden. ⁴Das Nähere regelt die Laufbahnverordnung.

(2) ¹Zu den Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben zählt mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium. ²Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben an der Kunsthochschule sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

§ 44

Lehrverpflichtungen und Wahrnehmung von Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule

(1) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Hochschulen durch Verordnung zu regeln. ²Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. ³Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studienganges, die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, werden bei der Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt.

(2) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind, können nach vorheriger Anhörung durch Weisung des nach der Grundordnung zuständigen Organs verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, wenn an der Hochschule, der sie zugeordnet sind, ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht und dies zur Gewährleistung des Lehrangebots an der anderen Hochschule erforderlich ist.

§ 45

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

(1) ¹Wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule außerhalb des Hauptamtes oder Hauptberufes bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie unentgeltlich ausgeübt werden. ²Entgeltliche wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten dürfen nur nach Anzeige an die Leitung der Hochschule durchgeführt werden. ³Die Ausübung des Hauptamtes oder Hauptberufes darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die näheren Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 46

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

(1) Auf beamtete Professoren, Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen finden die für Beamte und Beamtinnen allgemein geltenden Vorschriften des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit auf Professoren, Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht anzuwenden. ²Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 72a, 72b und 79a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt sind auf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrich-

tung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, so kann die Arbeitszeit nach § 72 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt geregelt werden. ³Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) ¹Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ²Abordnung und Versetzung in ein Professorenamt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der diese tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen oder wenn der Arbeitsbereich oder die Studien- oder Fachrichtung, in der diese tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; diese Personen sind vorher zu hören. ³In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung dieser Personen auf eine Anhörung. ⁴Eine Abordnung oder Versetzung gemäß Satz 2 und 3 in ein Amt an eine andere Einrichtung ist zulässig, wenn sie mit einer Freistellung zum Erwerb auf die Aufgabenwahrnehmung bezogener zusätzlicher Kenntnisse und Erfahrungen verbunden ist. ⁵Anstelle oder zur Vorbereitung einer Maßnahme nach den Sätzen 2 und 4 kann § 34 Abs. 4 entsprechende Anwendung finden. ⁶Eine Abordnung oder Teilabordnung von Professoren und Professorinnen durch die nach der Grundordnung zuständigen Organe ist ferner zulässig aufgrund einer Kooperationsvereinbarung der betreffenden Hochschulen, insbesondere dann, wenn dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebots an der anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung erforderlich ist und an der Hochschule, an der die Professoren und Professorinnen tätig sind, ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Bedarf nicht besteht.

(4) ¹Soweit Professoren, Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten oder der Beamtin in dem Umfang zu verlängern, in dem diese nach dem Beamtengesetz Sachsen-Anhalt oder nach Landesrecht zur Ausübung eines mit seinem oder ihrem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden sind; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. ²Satz 1 gilt auch, soweit zutreffend, für Personen

1. in Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
2. für Zeiten eines Urlaubs bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang nach § 72c des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt,
3. für Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach den auf Beamte und Beamtinnen des Landes Sachsen-Anhalt anzuwendenden Regelungen über die Elternzeit,
4. für Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbsfähigkeit nicht erfolgt ist, oder
5. für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten oder der Beamtin aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in Fällen des Satzes 2 und 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht

überschreiten.⁵Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.⁶Verlängerungen wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nach Satz 2 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.⁷Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

(5) ¹Ab 200 Schwerbehinderten wird ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau in Umsetzung des § 96 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in vollem Umfang freigestellt.²Bei weniger zu betreuenden Schwerbehinderten erfolgt eine entsprechend reduzierte teilweise Freistellung.

(6) Für Beamte und Beamtinnen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) ¹Professoren und Professorinnen haben ihren Erholungsurlaub während der vorleistungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern.²Das Gleiche gilt für Heilkuren.³Innerhalb dieses Zeitraumes bestimmen Professoren und Professorinnen unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Aufgaben, zu welchen Zeiten sie den ihnen zustehenden Urlaub nehmen.⁴Das Ministerium regelt die Voraussetzungen und die Dauer des Urlaubs in anderen Fällen.⁵Hierbei soll ferner bestimmt werden, in welchen Fällen die Dienstbezüge weiter zu zahlen sind.⁶Dabei soll, soweit die Bedürfnisse der Hochschulen das zulassen, die langfristige Beurlaubung an ausländische Hochschulen und der Wechsel zwischen Tätigkeiten an der Hochschule und außerhalb der Hochschule gefördert werden.

(8) Soweit für Professoren und Professorinnen ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 4 und 6 außer in den in den §§ 72a und 79a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitarbeit entsprechend.

(9) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden.

§ 47

Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind in der Praxis tätige Fachleute, die an einer Hochschule nebenberuflich ausgewählte Lehraufgaben übernehmen.²Sie stehen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule.

(2) ¹Für die Bestellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen und Verfahren wie für die Berufung der hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.²Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin darf nicht bestellt werden, wer an der betreffenden Hochschule hauptberuflich tätig ist.³Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt.⁴Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Eigenschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Ministerium,

2. durch eine Einweisung in eine Planstelle derselben Hochschule als Professor oder Professorin,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(4) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten oder einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte.

(5) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin beziehungsweise Honorarprofessorin beziehungsweise Honorarprofessorin ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „Honorarprofessorin“ verbunden.

(6) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit einer Hochschule zusammen, so kann nach Maßgabe der Grundordnung den dort leitenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin übertragen werden mit der Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin.

(7) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Ministerium.

(8) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ beziehungsweise „Honorarprofessorin“.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.

§ 48

Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen

(1) ¹Privatdozenten oder Privatdozentinnen haben die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein bestimmtes Fach an der Universität, an der sie habilitiert worden sind oder Juniorprofessoren beziehungsweise Juniorprofessorinnen waren. ²Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität sind Privatdozenten und Privatdozentinnen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen. ³Die Tätigkeit von Privatdozenten und Privatdozentinnen kann nur versagt werden, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb im Fachbereich erheblich erschwert würde.

(2) ¹Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ beziehungsweise „Privatdozentin“ erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor oder der Rektorin,
2. durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer anderen Hochschule,
3. durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

²Sie ruht, solange ein Privatdozent oder eine Privatdozentin als Professor oder Professorin an der eigenen Universität beschäftigt wird.

(3) ¹Das Ministerium kann auf Antrag einer Universität oder der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin beziehungsweise einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel sechsjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ beziehungsweise „außerplanmäßige Professorin“ verleihen. ²Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet.

§ 49

Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen

(1) ¹Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind in- oder ausländische Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, Künstler oder Künstlerinnen, die auf Vorschlag des Fachbereiches vom Senat der Hochschule bis zu zwei Jahren für eine Tätigkeit in Lehre und Forschung bestellt werden. ²§ 53 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. ³Die Titelführung „Gastprofessor“ beziehungsweise „Gastprofessorin“ ist an die Dauer der Gastlehrtätigkeit gebunden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Gastdozenten und Gastdozentinnen, die Aufgaben wahrnehmen, die nicht die Qualifikation von Professoren oder Professorinnen erfordern.

§ 50

Lehrbeauftragte

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ²An einer Kunsthochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. ⁴§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend. ⁵Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

(2) ¹Entgeltliche Lehraufträge dürfen an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. ²Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung, die ü-

ber die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. ³Die Veranstaltungen in der Weiterbildung können vergütet werden.

§ 51

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

(1) ¹Zur Unterstützung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, der Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in Forschung und Lehre können wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte bestellt und zugeordnet werden. ²Ihnen kann auch die Aufgabe übertragen werden, im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. ³Die Tätigkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte steht unter der fachlichen Verantwortung des Mitglieds der Hochschule, dem sie zugeordnet sind. ⁴Der Vorschlag zur Einstellung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches im Einvernehmen mit dem Mitglied, dem Leiter oder der Leiterin der Hochschuleinrichtung, dem die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte zugeordnet werden sollen. ⁵§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 2 und § 53 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend. ⁶Zur Dienstaufgabe der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.

(2) ¹Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte darf die Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht erreichen. ²Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft ist in der Regel die erfolgreich abgelegte Zwischen- oder Vorprüfung. ³Nach Abschluss des Studiums dürfen wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte höchstens vier Jahre an der Hochschule beschäftigt werden.

(3) ¹Studierende können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. ²In begründeten Einzelfällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. ³Studentische Hilfskräfte unterstützen das wissenschaftliche und künstlerische Personal bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten. ⁴Sie können auch mit Aufgaben in der Verwaltung, zentralen Einrichtungen und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich förderlich für das Studium ist. ⁵Studentische Hilfskräfte werden in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten beschäftigt. ⁶Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit studentischen Hilfskräften ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig.

§ 52

Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Aufgaben der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfassen die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei der Lösung von Aufgaben der Lehre und Forschung und die Unterstützung des ärztlichen Personals sowie Tätigkeiten zur Organisation, Koordination, Abrechnung und Verwaltung.

§ 53 Unfallfürsorge

¹Erleiden nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch tätige Personen in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. ²Das Ministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. ³Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

Abschnitt 7 Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

§ 54 Rechtsstellung der Hochschule

¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regeln ihre Angelegenheiten in Grundordnungen und in Satzungen, die hochschulöffentlich bekannt zu machen sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Die Grundordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. ⁴Die Grundordnungen werden nach ihrer Genehmigung vom Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

§ 55 Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. die Planung, Organisation und Durchführung der Lehre,
2. die Planung und Koordination der Forschung, insbesondere in Forschungsschwerpunkten,
3. die Immatrikulation und die Exmatrikulation,
4. die Hochschulprüfungen und die Verleihung von akademischen Graden,
5. die Verleihung von Auszeichnungen,
6. die Förderung und Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
7. die Mitwirkung bei Berufungen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
8. die Mitwirkung bei der Einstellung des wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Personals,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit,
10. die Entwicklungsplanung der Hochschule,
11. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung,
12. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
13. der Erwerb und die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(3) ¹Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes der Genehmigung durch das Ministerium unterliegen. ²Das Ministerium kann diese Aufgabe außer bei den Grundordnungen nach § 54 dem Rektor oder der Rektorin übertragen. ³Die Genehmigung einer Ordnung ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen das Recht verstößt. ⁴Sie kann versagt werden, wenn die Ordnung

1. die Hochschulplanung gefährdet,
2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, dass erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierenden oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind.

§ 56

Auftragsangelegenheiten

Staatliche Angelegenheiten der Hochschule sind

1. Personalverwaltung,
2. Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung,
3. Krankenhausversorgung und besonders übertragene Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen,
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden,
5. Zulassung zum Studium und Vergabe des Studienplatzes,
6. Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung von Zulassungszahlen,
7. Studienförderung,
8. Mitwirkung bei der Durchführung von staatlichen Prüfungen,
9. Aufgaben der Bibliotheken der Hochschulen, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen,
10. Hochschulstatistik und Datenschutz,
11. Festlegung des Beginns und des Endes der Vorlesungszeiten,
12. Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens einschließlich der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung,
13. Bauangelegenheiten.

§ 57

Zusammenwirken von Hochschulen und Staat

(1) ¹Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. ²Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen. ³Die Hochschulstrukturplanung gemäß § 5 schafft dazu den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.

(2) ¹Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. ²Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. ³Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. ⁴Die weiteren Ge-

genstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.⁵Weiterhin können in den Zielvereinbarungen insbesondere Festlegungen getroffen werden über:

1. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen,
2. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. die Sicherung der Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung,
4. die weitere Internationalisierung.

⁶Während der Laufzeit von Zielvereinbarungen können Ergänzungsvereinbarungen zu diesen abgeschlossen werden. ⁷Die §§ 54 bis 61 und 62 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

(3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisungen und die damit verbundenen Verpflichtungen zur internen Mittelverwendung werden in den Zielvereinbarungen geregelt oder werden durch geeignete, abzustimmende Verfahren dokumentiert.

(4)¹Soweit Zielvereinbarungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht zustande kommen, ist der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe für das Nichtzustandekommen zu informieren. ²Das Ministerium regelt das Nähere im Benehmen mit diesem Ausschuss.

(5) ¹Das Ministerium übt die Rechtsaufsicht aus. ²Es kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. ⁵Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.

(6) ¹Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums. ²Bei der Bauausführung unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums. ³Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) ¹Das Ministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.

Abschnitt 8 **Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

§ 58 **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal, die Studierenden sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Doktoranden und Doktorandinnen.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Senats der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die im Ruhestand befindlichen Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen.

(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt werden.

(5) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.

²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt auch für Angehörige der Hochschule.

§ 59

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) ¹Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder; an der Selbstverwaltung sind Frauen und Männer angemessen zu beteiligen. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) ¹Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt unterliegen, wirken Mitglieder eines Gremiums, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit.

(4) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 60

Bildung von Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen),
2. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs.1 Nrn. 2 und 3, die Doktoranden und Doktorandinnen nach Maßgabe der Grundordnung, soweit sie nicht Studierende sind,
3. die Studierenden,
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52.

§ 61 Mitwirkung

(1) ¹Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien der Hochschule ergeben sich aus der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. ²Die Gremien der Hochschulen müssen Vertreter und Vertreterinnen aller Mitgliedergruppen nach Maßgabe von § 60 umfassen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Berufung von Professoren oder Professorinnen über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(3) ¹Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren oder Professorinnen. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. ³Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ⁴Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. ⁵Professoren und Professorinnen, die nach § 77 Abs. 4 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an den Entscheidungen mitgewirkt haben.

(4) Stellvertretende Mitglieder nehmen an den Gremienberatungen stimmberechtigt teil, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist.

§ 62 Wahlen

(1) ¹Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen, getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. ³Die Wahlordnung regelt die Stellvertretung.

(2) ¹Bei den Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. ²Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und an einem Fachbereich ausüben. ²Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) ¹Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(5) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 63

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³Beschlüsse zu Grundsatz- und Personalangelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn die wesentlichen Elemente eines Antrages zur Beschlussfassung rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben werden. ⁴Minderheitsmeinungen sind auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§ 64

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte beschließen generell oder für den Einzelfall, ob sie hochschul- oder fachbereichsöffentlich oder -nichtöffentlich tagen.

(2) ¹Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem Gremium zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

(4) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte ist hochschulöffentlich zu berichten.

§ 65

Studierendenschaft

(1) ¹An den Hochschulen werden Studierendenschaften gebildet. ²Sie sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

³Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. ⁴Ein Wiedereintritt ist möglich. ⁵Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären. ⁶Die Studierendenschaften unterstehen der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschulen und des Ministeriums. ⁷Sie haben folgende Aufgaben

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;

5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
7. den Studentensport zu fördern;
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

⁸Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁹Die Studierenden und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. ¹⁰Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. ¹¹Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

(2) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ²Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte. ³Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher oder Sprecherinnen, die einzelne Aufgaben wahrnehmen, insbesondere für Finanzen. ⁴Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 62 entsprechend. ⁵Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchgeführt werden.

(3) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. ²Die Satzung wird vom Studierendenrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. ³Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Bekanntgabe der Beschlüsse,
3. die Gliederung in Fachschaften, die auch fachübergreifend gebildet werden können,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und
5. die Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft.

⁴Die Satzung ist hochschulintern zu veröffentlichen.

(4) ¹Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf der Grundlage einer vom Studierendenrat beschlossenen Beitragsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge enthalten muss. ²Die Beiträge sind für alle Studierenden einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. ³Die Beiträge werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen. ⁴Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. ⁵Nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. ⁶In der Finanzordnung sind die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung zu regeln. ⁷Im Haushaltsplan sind den Fachschaftsorganen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. ⁸Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. ⁹Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. ¹⁰Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der räumlichen und materiellen Ausstattung. ¹¹Das Land weist nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes den Studierendenschaften jährlich einen Betrag als Grundfinanzierung zu.

(5) ¹Die Studierendenräte der Hochschulen können eine Konferenz der Studierendenräte bilden. ²Zur Vertretung der Angelegenheiten der Konferenz der Studierendenräte wählt diese einen Sprecherrat.

Abschnitt 9 Organisation der Hochschule

§ 66 Grundsätze der Organisation

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat und der Senat.

(2) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 erfüllen.

²Die Mindestausstattung eines Fachbereiches oder vergleichbarer Organisationseinheiten soll in der Regel 15 Stellen für Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen, 20 Stellen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und 30 Stellen für Professoren und Professorinnen an Universitäten nicht unterschreiten.

(3) Organe der Fachbereiche sind der Dekan oder die Dekanin oder das Dekanat sowie der Fachbereichsrat.

(4) ¹Die Hochschulen können von § 66 bis § 71 und von § 74 bis § 78 abweichende Organisationsformen wählen. ²Diese dürfen nicht die durch dieses Gesetz vorgegebenen Aufgabenzuordnungen der Gremien verändern. ³Die Regelungen in den §§ 58 bis 64 bleiben unberührt. ⁴Die Änderungen müssen in der Grundordnung festgelegt werden. ⁵Andere Organisationsformen müssen die Organisationsebenen nach den Absätzen 1 und 2 beinhalten.

§ 67 Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren oder den Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, und dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratenden Mitgliedern,
2. aufgrund von Wahlen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 der Sitze und der Stimmen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Senats nach § 60 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Senats nach § 60 Nrn. 2 bis 4 sowie nach Nummer 3 dieses Absatzes verfügen, die Gesamtanzahl darf jedoch 22 Mitglieder nicht überschreiten,
3. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule im Sinne von § 72.

(2) ¹Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden. ²Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. ⁴Das Rektorat ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁵Der Senat kann Kommissionen bilden.

(3) Der Senat hat insbesondere

1. in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie über die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen auf Vorschlag der Fachbereiche, zu entscheiden,
2. über den Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung zu beraten,
3. über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorar-dozenten und Honorar-dozentinnen und die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu beschließen,
4. über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche zu beschließen,
5. die Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen zu erlassen,
6. über den Haushaltsvoranschlag zu beraten; er kann ihn einmal an das Rektorat zurückverweisen,
7. in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,
8. zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen Stellung zu nehmen und zu diesen allgemeine Bestimmungen zu beschließen,
9. über die Festsetzung von Zulassungszahlen zu beraten,
10. über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin zu beschließen,
11. Maßnahmen zur Förderung von Frauen zu beschließen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen,
12. Stellungnahmen zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke abzugeben,
13. über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin zu beschließen.

(4) Die Dekane der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.

§ 68 Rektorat

(1) ¹Hochschulen werden durch ein Rektorat eigenverantwortlich geleitet, das zugleich Hochschulvorstand ist. ²Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender oder die Rektorin als Vorsitzende,
2. bis zu drei Prorektoren oder Prorektorinnen,
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

³Die Grundordnung kann mit Zustimmung des Ministeriums eine andere Zusammensetzung des Rektorats vorsehen. ⁴Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag gibt. ⁶Unberührt davon ist das Widerspruchsrecht des Kanzlers oder der Kanzlerin in der Eigenschaft als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. ⁷Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin und der Prorektoren oder der Prorektorinnen sowie die Möglichkeit der Wiederwahl wird in der Grundordnung festgelegt. ⁸Die Amtszeit dauert mindestens vier, höchstens sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen, und haben das Recht, angehört zu werden.

(3) ¹Das Rektorat leitet die Hochschule eigenverantwortlich. ²Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Ministerium nach Erörterung im Senat und mit den Fachbereichen,
2. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Mittel und Stellen nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen,
3. die Gliederung eines Fachbereiches auf Vorschlag des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin,
4. die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senats gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 4.

(4) ¹Das Rektorat kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Sachverhalte unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ²Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen werden, so trifft das Rektorat die erforderliche Maßnahme selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffene Maßnahme.

§ 69

Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin

(1) ¹Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule, führt den Vorsitz im Rektorat und legt die Richtlinien für das Rektorat fest. ²Er oder sie sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats. ³Er oder sie übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.

(2) ¹Der Rektor oder die Rektorin fördert die Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen der Hochschule, der Lehrenden, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden. ²Der Rektor oder die Rektorin stellen über den Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. ³Dem Rektor oder der Rektorin steht diesbezüglich gegenüber dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ⁴Er oder sie informiert den Senat und die Dekane der Fachbereiche über alle für die Leitung der Hochschule wichtigen Angelegenheiten. ⁵Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht, von den Dekanen der Fachbereiche über jede Angelegenheit, die die Leitung der Hochschule oder die Rechtsaufsicht betreffen, unverzüglich Auskunft zu erhalten.

(3) ¹Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zutritt eines Organs zur Beratung einer Angelegenheit verlangen. ²Kann eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Rektor oder die Rektorin ver-

pflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.

(4) ¹Hält der Rektor oder die Rektorin Maßnahmen und Entscheidungen von Organen, Gremien oder Amtsträgern oder Amtsträgerinnen für rechtswidrig, so hat er oder sie das Recht zur Beanstandung und zur Forderung, Abhilfe zu schaffen. ²Die Beanstandung setzt die Wirksamkeit von Beschlüssen oder anderen Maßnahmen aus. ³Wird die beanstandete Rechtsverletzung nicht behoben, so hat der Rektor oder die Rektorin unverzüglich das Ministerium zu unterrichten.

(5) Der Rektor oder die Rektorin berichtet jährlich dem Senat zur Entwicklung der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium sowie über die Verwendung der Mittel und die Entwicklung der Personalstruktur.

(6) ¹Der Rektor oder die Rektorin wird vom Senat gemäß Absatz 9 aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren und Professorinnen gewählt. ²Der Rektor oder die Rektorin einer Hochschule kann während seiner oder ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Hochschule und der Fachbereiche wahrnehmen. ³Die Grundordnung kann eine hauptberufliche Leitung vorsehen.

(7) ¹An hauptberuflich geleiteten Hochschulen wird der Rektor oder die Rektorin für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. ²Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. ³Wird ein Professor oder eine Professorin im Angestelltenverhältnis vorgeschlagen, so wird für die Dauer des Amtes als Rektor oder Rektorin ein besonderes Dienstverhältnis begründet. ⁴Wählbar ist nur, wer nicht vor Ende der Amtszeit die Altersgrenze erreicht. ⁵Eine Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. ⁶Mit der Wirksamkeit des Beschlusses dieser Abwahl gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das besondere Dienstverhältnis ist beendet. ⁷Während der Amtszeit als Rektor oder Rektorin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professor oder Professorin; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt bestehen. ⁸§ 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. ⁹Mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit oder mit der Beendigung seines oder ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor oder Professorin ist der Rektor oder die Rektorin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(8) ¹Die Prorektoren oder Prorektorinnen werden aus den der Hochschule angehörenden Professoren oder Professorinnen gewählt. ²Für die Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen hat der Rektor oder die Rektorin das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat. ³Die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen endet in der Regel mit dem Amt des Rektors oder der Rektorin. ⁴Die Prorektoren oder Prorektorinnen können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Fachbereiche wahrnehmen.

(9) ¹Der Senat wählt den Rektor oder die Rektorin sowie die Prorektoren oder die Prorektorinnen. ²Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin erhöht sich die Anzahl nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 um die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen. ³Die Gesamtanzahl darf jedoch nicht mehr als 44 betragen. ⁴Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin, des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Senat eine Findungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. ⁵Näheres regelt die Grundordnung.

§ 70

Andere Formen der Hochschulleitung

(1) Die Grundordnung kann abweichend von den §§ 68 und 69 vorsehen, dass die Hochschule durch

1. ein Präsidium,
2. einen Präsidenten oder eine Präsidentin oder
3. einen Rektor oder eine Rektorin

geleitet wird.

(2) ¹Bei der Leitung der Hochschule durch ein Präsidium, einen Präsidenten oder eine Präsidentin oder einen Rektor oder eine Rektorin gelten die §§ 68 und 69 entsprechend.

²Bei der Leitung der Hochschule durch ein Präsidium, einen Präsidenten oder eine Präsidentin ist der Präsident oder die Präsidentin nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Mitglied des Senats mit Stimmrecht. ³Die für den Rektor oder die Rektorin geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. ⁴Ist der Präsident oder die Präsidentin kein Hochschullehrer oder keine Hochschullehrerin, so erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach § 60 Nr. 1 um einen Sitz mit Stimmrecht.

(3) ¹Die Amtszeit für das Präsidium, den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Rektor oder die Rektorin wird durch die Grundordnung festgelegt. ²Sie soll bei Rektorat und Präsidium vier Jahre nicht unterschreiten; bei der Leitung durch einen Rektor oder eine Rektorin oder einen Präsidenten oder eine Präsidentin beträgt sie bis zu acht Jahren.

(4) ¹Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ²Der Präsident oder die Präsidentin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. ³Ist der Präsident oder die Präsidentin Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, kann er oder sie im Professorenverhältnis verbleiben.

§ 71

Kanzler oder Kanzlerin

(1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule.

²Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. ³Zu seinem oder ihrem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals der Hochschule. ⁵Durch die Grundordnung kann der Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin näher bestimmt werden. ⁶Sofern die Grundordnung die Position des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht vorsieht, sind diese Aufgaben, insbesondere des oder der Beauftragten für den Haushalt, ausdrücklich zuzuweisen.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Senats vom Ministerium ernannt. ²Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie in der Regel eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung mit Personalverantwortung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung, der Hochschulleitung oder der Rechtspflege.

(3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird für die Dauer von acht Jahren zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. ²Es kann auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. ³Die Wiederbestellung ist möglich. ⁴Nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit ist

der Kanzler oder die Kanzlerin, falls er oder sie vorher im öffentlichen Dienst tätig war, auf seinen oder ihren Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, wie er oder sie sie im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin hatte, in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. ⁵Für Personen, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann Entsprechendes vereinbart werden.

§ 72 Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Fachbereiche wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin. ²Zu ihren Aufgaben gehört auch die Verwirklichung des Zieles, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien der Hochschule vertreten sind. ³Sie fördern die Einbeziehung von Themen der Frauenforschung in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschulen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten wirken in allen Angelegenheiten, die die weiblichen Hochschulangehörigen betreffen, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen, mit. ⁵Sie sind rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen; sie können Bewerbungsunterlagen einsehen.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen sind ehrenamtlich tätig. ²Sie sind auf ihren Antrag teilweise, bei Hochschulen mit mehr als 1 500 Personalstellen ganz von ihren Dienstaufgaben freizustellen. ³Sie sollen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule für zwei Jahre gewählt. ⁵Sie nehmen auch die Aufgaben und Rechte der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 15 des Frauenförderungsgesetzes wahr und arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche zusammen. ⁶Sie berichten jährlich hochschulöffentlich über den Stand ihrer Tätigkeit.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen. ²Sie können die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören. ³In Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Gleichstellungsbeauftragten einer Entscheidung eines Organs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen. ⁴Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben. ⁵Diese Entscheidung kann frühestens eine Woche nach der Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. ⁶Eine Entscheidung, die gegen die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn

1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die Gleichstellungsbeauftragten der Entscheidung widersprochen haben, oder
2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach einem Widerspruch bestätigt, geändert oder aufgehoben hat.

⁷Die Sätze 5 und 6 gelten nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten. ⁸Im Falle ihrer Verhinderung werden diese Rechte von ihren Vertretern oder Vertreterinnen wahrgenommen.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern des Fachbereiches für zwei Jahre gewählt. ²Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl zum Fachbereichsrat durchgeführt werden. ³Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen an allen Sitzungen der Kollegialorgane des Fachbereiches beratend teil. ⁴Sie können die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören. ⁵Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauf-

tragten der Fachbereiche sind den Unterlagen beizufügen. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. ⁷Für die weiblichen Beschäftigten, die nicht einem Fachbereich der Hochschule als Mitglied zugeordnet sind, sind ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung zu wählen.

(5) ¹Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten bilden unter Vorsitz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Gleichstellungskommission. ²Sie unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit.

(6) Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgaben personell und sächlich in angemessenem Umfang aus.

§ 73

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

¹Für behinderte Hochschulmitglieder ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen. ²Die Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. ³Behindertenbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen. ⁴Beauftragte für Behinderte haben das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten in der Hochschule unmittelbar berühren.

§ 74

Kuratorium

(1) ¹Als besonderes Organ der Hochschule wird an jeder Hochschule ein Kuratorium gebildet. ²Das Kuratorium berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. ³Es dient auch der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Hochschule bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit. ⁴Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem

1. die Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Hochschule im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
2. die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf, zu den Struktur- und Entwicklungsplänen, zur Änderung der Grundordnung, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung, zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektorates; nach seiner Billigung durch das Kuratorium ist dieser Bericht zu veröffentlichen.

⁵Näheres regelt die Grundordnung.

(2) ¹Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ²Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. ³Das Ministerium hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums. ⁴Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. ⁵Die Amtszeit kann bis zu fünf Jahren betragen. ⁶Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich. ⁷Näheres regelt die Grundordnung.

(3) ¹Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Kuratorium nicht anzuwenden.

Abschnitt 10 **Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten**

§ 75 **Gliederung**

(1) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten. ²Diese sind die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre. ³Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten müssen nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen können. ⁴Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in der Regel in einem Fachbereich oder in einer vergleichbaren Organisationseinheit zusammenzufassen; der Verantwortungsbereich soll insbesondere alle fachlich verwandten Studiengänge umfassen.

(2) ¹Die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten wird in der Grundordnung geregelt. ²An Hochschulen mit Habilitationsrecht können die Fachbereiche oder die vergleichbaren Organisationseinheiten die Bezeichnung „Fakultät“ führen. ³Werden bislang eigenständige Fakultäten in einem neuen Fachbereich zusammengefasst, so kann die Grundordnung vorsehen, dass die betreffenden Untergliederungen des Fachbereiches beziehungsweise der Fakultät im Außenverhältnis weiterhin die bisherige Fakultätsbezeichnung verwenden. ⁴Die die Fachbereiche betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in ihm tätig ist. ²Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können nach näherer Bestimmung in der Grundordnung durch Kooptation in anderen Fachbereichen Mitglied werden. ³Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

§ 76 **Aufgaben des Fachbereiches**

(1) ¹Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen,
2. die Mitwirkung bei der Zulassung,
3. die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung,
4. die Organisation der wissenschaftlichen Forschung,
5. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
6. die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen.

³Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der Regelstudienzeit abgelegt werden können. ⁴Er bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben seiner zur Lehre verpflichteten Mitglieder.

(2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Ordnung und erlässt weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ordnungen.

(3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 77 Fachbereichsrat

(1) ¹Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlussorgan des Fachbereiches. ²Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen und Initiativen zur Reform des Studiums und trägt im Rahmen der vorhandenen Ausstattung dafür Sorge, dass seine Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereiches, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin gegeben ist. ²Der Fachbereichsrat soll in seinen Beratungen und Entscheidungen insbesondere die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches behandeln. ³Soweit die Natur der Sache es zulässt, sollen sie dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung zugewiesen werden. ⁴Näheres regelt die Grundordnung. ⁵Der Fachbereichsrat entscheidet insbesondere über

1. die Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Sicherstellung des Lehrangebots,
3. die Setzung von Schwerpunkten und die Koordination von Forschungsvorhaben,
4. den Vorschlag eines Struktur- und Entwicklungsplanes des Fachbereiches und legt diesen dem Rektorat vor,
5. die fachbereichsbezogenen Vorschläge zur Qualitätssicherung und legt diese dem Rektorat vor,
6. die Verleihung von Hochschulgraden,
7. Berufungsvorschläge.

(3) ¹Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 1,
2. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 2,
3. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 3,
4. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 4 und
5. die Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Fachbereichsrat im Verhältnis 6:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 verfügen. ³Der Fachbereichsrat soll jedoch maximal 22 Mitglieder haben. ⁴Die Amtszeit der gewählten Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.

(4) ¹Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren und für die Beschlussfassung über Promotions- und Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen des Fachbereiches stimmberechtigt mit. ²An den Entscheidungen über Berufungsvorschläge und für die Durchführung von Habilitationsverfahren dürfen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mitwirken, soweit sie habilitiert sind.

(5) ¹Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. ²Näheres regeln die Grundordnung und die Geschäftsordnung des Fachbereiches.

§ 78

Dekan oder Dekanin des Fachbereiches

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches vertritt den Fachbereich. ²Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrates. ³Er oder sie bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. ⁴Hält er oder sie einen Beschluss des Fachbereichsrates für rechtswidrig, so hat er oder sie ihn zu beanstanden. ⁵Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁶Kommt keine Einigung zustande, ist der Rektor oder die Rektorin zu unterrichten. ⁷Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht, nach Anhörung des Fachbereichsrates den Beschluss aufzuheben. ⁸Der Dekan oder die Dekanin führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ⁹Er oder sie kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen. ¹⁰Er oder sie entscheidet nach Anhörung des Fachbereichsrates über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereiches, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit mit eigener Leitung oder einem Professor oder einer Professorin zugewiesen sind. ¹¹Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches stellt sicher, dass das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche Personal und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nachkommen. ¹²Unbeschadet der Aufgaben des Rektors, der Rektorin oder des nach der Grundordnung zuständigen Organs trägt er oder sie Sorge dafür, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. ¹³Diesbezüglich steht ihm oder ihr ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe der Grundordnung für die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin die Amtsbezeichnung Sprecher des Fachbereiches oder Sprecherin des Fachbereiches trägt. ⁴Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin können nach Maßgabe der Grundordnung maximal zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. ⁵Einer der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen muss die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen. ⁶Ihre Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. ⁷Sie vertreten den Dekan oder die Dekanin gemäß den Bestimmungen der Grundordnung und bilden mit ihm den Fachbereichsvorstand. ⁸Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin wählbar.

(3) ¹Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet wird. ²Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches sowie maximal zwei weitere Stellvertreter an. ³Der Dekan oder die Dekanin sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ⁴Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Näheres regelt die Grundordnung.

§ 79 Einrichtungen des Fachbereiches

(1) ¹Innerhalb des Fachbereiches können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Ausführung von Dienstleistungen Betriebseinheiten gebildet werden, wenn dies für Aufgaben von Forschung und Lehre notwendig ist. ²Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Beschluss des Senats. ³Wissenschaftliche Einrichtungen dürfen nur gebildet werden, wenn für ein bestimmtes Arbeitsgebiet in größerem Umfang ständig Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen. ⁴Die Mindestausstattung soll fünf Stellen für Professoren oder Professorinnen betragen. ⁵Die gesamte Ausstattung steht allen Mitgliedern, die selbständig Aufgaben des Instituts wahrnehmen, zur Verfügung.

(2) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch eine kollegiale und befristete Leitung unter Vorsitz eines Professors oder einer Professorin verwaltet. ²Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr. 2 gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. ³Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter oder eine ständige Leiterin. ⁴Näheres bestimmt der Senat auf Vorschlag des Fachbereiches durch eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

Abschnitt 11 Hochschulmedizin

§ 80 Medizinische Fakultät

(1) Für medizinische Fakultäten gelten die §§ 75 bis 79, soweit die besonderen Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmen.

(2) ¹Der medizinischen Fakultät obliegt die Pflege der Forschung und der Lehre. ²Fakultät und Klinikum unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) ¹An medizinischen Fakultäten der Hochschulen können interdisziplinär besetzte und unabhängige Ethikkommissionen eingerichtet werden. ²Das Nähere regelt eine Ordnung der medizinischen Fakultät, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(4) ¹Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Fakultätsvorstand (Dekanat). ²Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät.

§ 81 Fakultätsvorstand

(1) Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. ein Prodekan oder eine Prodekanin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
4. der ärztliche Direktor oder die ärztliche Direktorin des Universitätsklinikums,
5. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin des Universitätsklinikums in seiner oder ihrer Funktion als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(2) ¹Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. ²Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag gibt. ³Beschlüsse in Angelegenheiten von Studi-

um und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin.
⁴Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind für den Fakultätsvorstand nicht anzuwenden.

(3) ¹Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. ²Er führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Aufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen, die dem Fachbereich zugeordnet sind. ³Er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät. ⁴Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. ⁵Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig. ⁶Der Fakultätsvorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuschüsse für Forschung und Lehre,
3. die Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat; der Fakultätsvorstand kann Berufungsvorschläge an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn er die Vorgeschlagenen nicht für hinreichend qualifiziert oder eine andere Reihenfolge für gerechtfertigt hält,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
5. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches; der Lagebericht muss über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben.

§ 82

Sondervorschriften für Dekane

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird auf mindestens vier, maximal sechs Jahre gewählt.
²Der Dekan oder die Dekanin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin einen Prodekan oder eine Prodekanin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin und im Benehmen mit der Studienkommission einen Studiendekan oder eine Studiendekanin.
²Bis zu zwei weitere Prodekane oder Prodekaninnen können vorgesehen werden. ³Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 83

Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und die Leiter und Leiterinnen der wissenschaftlichen Einrichtungen an, soweit sie dem Fakultätsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören. ²Hat die wissenschaftliche Einrichtung eine kollegiale Leitung, so ist von dieser ein Sprecher oder eine Sprecherin als Mitglied des Fakultätsrates zu bestellen. ³Die Grundordnung bestimmt die weiteren Mitglieder, Regelungen zur Wahl sowie die Amtszeit der Mitglieder.

(2) In folgenden Angelegenheiten treten alle der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, dem Fakultätsrat stimmbe-rechtigt hinzu (erweiterter Fakultätsrat):

1. bei der Bildung von Berufungskommissionen,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
6. bei der Beschlussfassung über Evaluationsergebnisse.

(3) ¹Der erweiterte Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängen-den Aufgaben eine Studienkommission. ²Die Studienkommission besteht aus dem Stu-diendekan oder der Studiendekanin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, drei Professoren oder Professorinnen, zwei Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbei-ter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne von § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und vier Studierenden. ³Zu den Aufgaben der Studienkommission ge-hört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums zu erarbeiten und die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu organisieren.

(4) Der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen insbesondere:

1. der Jahresabschluss und
2. der Lagebericht.

§ 84

Zusammenarbeit der medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum

(1) ¹Die medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem U-niversitätsklinikum. ²Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitäts-klinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Ein-vernehmen notwendig ist. ³Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklini-kums kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der medizini-schen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Für Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes nutzt die medizinische Fakul-tät die Verwaltung des Universitätsklinikums.

(3) Zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Leistungen für Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung getrennt heranzuziehen.

§ 85

Gemeinsame Kommission

(1) Die medizinischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bilden eine gemeinsame Kommission.

(2) ¹Der gemeinsamen Kommission gehören die Fakultätsvorstände der beiden Fakultäten an. ²Den Vorsitz übernehmen alternierend die Dekane oder Dekaninnen der medizini-schen Fakultäten.

(3) ¹Aufgabe der Kommission ist es:

1. die Entwicklungspläne der medizinischen Fakultäten aufeinander abzustimmen,
2. alle Fragen einer komplementären Kooperation, also die Fragen der Planungsprozesse bis zur konkreten Umsetzung, gegenseitig abzustimmen.

²Die gemeinsame Kommission gibt sich eine Satzung, die durch das Ministerium genehmigt werden muss.

§ 86 Klinikum

(1) Das jeweilige Klinikum umfasst die Kliniken und die klinisch-theoretischen Institute und die ihnen dienenden Dienstleistungseinrichtungen sowie die Ausbildungsstätten nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

(2) ¹Das Klinikum wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich selbstständiger Teil der Fakultät geführt. ²Es hat eine eigenverantwortliche, an betriebswirtschaftlichen Anforderungen orientierte Wirtschaftsführung. ³Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Das Klinikum hat eine eigene Verwaltung, die die Organe und Einrichtungen des Klinikums sowie die medizinische Fakultät bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben unterstützt.

§ 87 Aufgaben des Klinikums

(1) ¹Das Klinikum dient der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung. ²Unter Wahrung des Grundsatzes der Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung trägt es besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung sowie der zugewiesenen Mittel. ³Im Bereich von Forschung und Lehre arbeitet es eng mit dem medizinischen Fachbereich zusammen. ⁴Dabei bleiben die Aufgaben von Forschung und Lehre des Fachbereiches unberührt. ⁵Soweit dies mit den Lehraufgaben für das Erststudium zu vereinbaren ist, nimmt das Klinikum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahr und wirkt an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Fachberufe des Gesundheitswesens mit.

(2) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, dem Klinikum nach vorheriger Anhörung durch Verordnung über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zu übertragen, soweit sie mit diesen zusammenhängen. ²Für die dem Klinikum hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten müssen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

(3) ¹Das Klinikum unterhält nach Maßgabe der Satzung gemäß § 94 die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen. ²Zu diesem Zweck kann es sich Dritter bedienen, Leistungen auch für damit im Zusammenhang stehende Zwecke bereitstellen und erbringen und darauf hinwirken, dass die Universität Unternehmen gründet und sich an fremden Unternehmen beteiligt.

(4) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, dem Klinikum die für seinen Betrieb notwendigen Zuständigkeiten, vor allem in personellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, durch Verordnung zu übertragen. ²In der Verordnung nach Satz 1 sind insbesondere vorzusehen:

1. die Möglichkeit des Abweichens vom Stellenprinzip mit Ausnahme der Stellen für Beamte und Beamtinnen,
2. die Deckungsfähigkeit für den gesamten Erfolgsplan,
3. die vollständige Deckungsfähigkeit im Erfolgsplan zugunsten des Finanzplans,
4. die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden,
5. die Übertragung der Zuständigkeit für die Investitionsplanung und für die Baudurchführung.

(5) ¹Die Aufsicht nach § 57 Abs. 6 Satz 1 beschränkt sich im Aufgabenbereich des Klinikums darauf, die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung nach Absatz 4 Satz 1 zu überprüfen. ²§ 57 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährten Zuschüsse des Landes für Forschung und Lehre stehen dem medizinischen Fachbereich zur Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar zur Verfügung, der bei seiner Verteilungsentscheidung die Belange von Forschung und Lehre im Klinikum berücksichtigt.

§ 88 Organe des Klinikums

(1) Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand, der Verwaltungsrat und der Klinikumsausschuss.

(2) Beim Zusammenwirken von Land und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums handelt nur der Verwaltungsrat.

§ 89 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. der Kanzler oder die Kanzlerin,
3. ein externer Vertreter oder eine externe Vertreterin der Wirtschaft für eine Amtszeit von vier Jahren, der oder die auf Vorschlag des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiches der Hochschule bestellt wird,
4. ein externer Vertreter oder eine externe Vertreterin aus der Wissenschaft für eine Amtszeit von vier Jahren, der oder die nicht Mitglied dieser Hochschule ist und der oder die auf Vorschlag des medizinischen Fachbereiches der Hochschule bestellt wird,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personals auf Vorschlag des Personalrates des Klinikums für eine Amtszeit von vier Jahren,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin auf Vorschlag des Allgemeinen Hauptpersonalrats beim Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren,
7. je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kultusministeriums, des Ministeriums der Finanzen und des für die Krankenhausplanung und -finanzierung zuständigen Ministeriums.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 können sich von einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten lassen, der oder die für die Dauer der Amtszeit bestellt ist.

(3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich; den Mitgliedern nach Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 6 ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(4) § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung.

§ 90 **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) ¹Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes die Struktur und die Entwicklungsplanung des Klinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Klinikumsvorstandes. ²Er hat umfassende Informations-, Einsichts- und Prüfungsrechte hinsichtlich der Unterlagen und Vorgänge des Klinikums; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen. ³Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Bestellung und Abberufung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin und dessen oder deren Vertretung sowie die Festlegung der Vergütung. Sie werden vom medizinischen Fachbereich nach Anhörung des Klinikumsausschusses vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederbestellung ist zulässig;
2. Bestellung des ärztlichen Direktors oder der ärztlichen Direktorin. Er oder sie wird vom medizinischen Fachbereich nach Anhörung des Klinikumsausschusses vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig;
3. Bestellung des Direktors oder der Direktorin des Pflegedienstes. Er oder sie wird von den leitenden Pflegekräften nach Anhörung des Klinikumsausschusses vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig;
4. Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne;
5. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
6. Entlastung des Klinikumsvorstandes;
7. Entscheidung über die bauliche Entwicklung und über große Baumaßnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung;
8. Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
9. Zustimmung zur Vergabe der Abschlussprüfung auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes;
10. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit außeruniversitären Einrichtungen der Krankenversorgung, die in Kooperation mit den Hochschulklinika an der Erfüllung der Aufgaben nach § 87 mitwirken;
11. Zustimmung zu Vorschlägen des Klinikumsvorstandes über die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen zur Erfüllung der den Kliniken obliegenden Aufgaben;
12. Beschlussfassung über die Satzung nach § 94.

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) ¹Bevor sich der Verwaltungsrat mit Entscheidungen gemäß Absatz 1 befasst, ist, sofern Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, der Fachbereich zu beteiligen.

²Bevor sich der Verwaltungsrat mit Entscheidungen gemäß Absatz 1 befasst, ist, wenn Angelegenheiten des Senats berührt werden, der Senat zu beteiligen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²In der Geschäftsordnung ist die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu regeln. ³Es ist insbesondere vorzusehen, dass bei Besorgnis der persönlichen Befangenheit das Stimmrecht ausgeschlossen ist.

§ 91 Klinikumsvorstand

(1) ¹Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. der ärztliche Direktor oder die ärztliche Direktorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin,
3. der Dekan oder die Dekanin der medizinischen Fakultät,
4. ein Leiter oder eine Leiterin einer Klinik oder eines klinisch-theoretischen Instituts,
5. der Direktor oder die Direktorin des Pflegedienstes.

²Einem Mitglied nach Satz 1 Nrn. 3 oder 4 muss die Leitung eines klinisch-theoretischen Institutes obliegen.

(2) ¹Das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Ist der Dekan oder die Dekanin der medizinischen Fakultät im selben Bereich tätig wie das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. ⁴In diesem Fall ist ein neues Mitglied gemäß den Sätzen 1 bis 3 zu bestellen.

§ 92 Aufgaben des Klinikumsvorstandes

(1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund anderer Bestimmungen geregelt sind. ²Er hat die Aufgaben und Ziele des Klinikums in Forschung, Lehre und Krankenversorgung unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. ³Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis.

(2) Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nach Anhörung des Klinikumsausschusses,
2. Erstellung des Jahresabschlusses zur Feststellung durch den Verwaltungsrat nach Anhörung des Klinikumsausschusses,
3. Planung und Koordinierung der baulichen Entwicklung des Klinikums zur Entscheidungsvorbereitung für den Verwaltungsrat bei großen Bauvorhaben sowie Entscheidung und Koordinierung kleinerer Baumaßnahmen am Klinikum,
4. Entscheidung über die Zuordnung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
5. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung,
6. Berufungszusagen im Bereich des Klinikums, soweit finanzielle Belange des Klinikums berührt werden,
7. Beratung, Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und deren Umsetzung sowie Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates.

(3) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung und hat dafür Einzelvertretungsbefugnis.

²Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt und übt das Hausrecht aus.

³Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin gehören insbesondere:

1. kaufmännische und verwaltungstechnische Führung des Klinikums,
2. Vertretung des Klinikums in laufenden Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten,
3. Vertretung des Klinikums in Budgetverhandlungen und in Verhandlungen über die poliklinischen Entgelte im Benehmen mit dem ärztlichen Direktor oder der ärztlichen Direktorin und dem Direktor oder der Direktorin des Pflegedienstes,
4. Bauunterhalt und Baumaßnahmen,
5. Bewirtschaftung der Stellen.

(4) Entscheidungen des Klinikumsvorstandes, die der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht für vereinbar hält, können nicht gegen seine oder ihre Stimme getroffen werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Dem ärztlichen Direktor oder der ärztlichen Direktorin obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung. ²Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Senats, soweit das Klinikum betroffen ist, und des Fachbereiches mit Rede- und Antragsrecht teil.

(6) Dem Dekan oder der Dekanin der medizinischen Fakultät obliegt insbesondere die Sicherstellung der Belange von Forschung und Lehre.

(7) Dem Mitglied nach § 91 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 obliegt, sofern es die Leitung eines klinisch-theoretischen Institutes innehat, insbesondere die Wahrung der Interessen dieser Einrichtungen bei den Entscheidungen des Klinikumsvorstandes; im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(8) ¹Dem Direktor oder der Direktorin des Pflegedienstes obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Zur Unterstützung ist eine Krankenpflegekommission vom Klinikumsvorstand zu bilden.

(9) ¹Führt eine Entscheidung des Klinikumsvorstandes zu einer Verminderung der Ausstattung mit Stellen, Räumen, Sachmitteln oder Betten und wird von dem betroffenen Leiter oder der betroffenen Leiterin der Klinik oder des klinisch-theoretischen Instituts die Notwendigkeit der Maßnahme angezweifelt, kann er oder sie den Klinikumsvorstand erneut anrufen. ²Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(10) ¹Die Fakultät kann gegen Beschlüsse des Klinikumsvorstandes Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen, wenn sie Belange von Forschung und Lehre für beeinträchtigt hält. ²Hilft der Klinikumsvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet auf Antrag des Fakultätsrates der Dekan oder die Dekanin. ³Dies gilt auch, wenn der Klinikumsvorstand sich durch Beschlüsse der Fakultät in Belangen der Krankenversorgung beeinträchtigt sieht.

(11) ¹Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bestellung der ständigen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen geregelt ist. ²§ 90 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 93

Klinikumsausschuss

(1) ¹Dem Klinikumsausschuss gehören an:

1. fünf Leiter oder Leiterinnen der Kliniken oder klinisch-theoretischen Institute,
2. zwei habilitierte Mitglieder gemäß § 60 Nr. 2,
3. vier wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, wovon zwei keine ärztliche Tätigkeit ausüben,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Klinikums, davon eine dem Pflegedienst angehörige Person.

²Die Mitglieder werden von der Gesamtheit der jeweiligen Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Der Klinikumsausschuss berät den Klinikumsvorstand. ²Bei grundsätzlichen Angelegenheiten und Satzungsfragen zwischen Klinikumsvorstand und Klinikumsausschuss hat der Klinikumsvorstand das Benehmen mit dem Klinikumsausschuss herzustellen. ³Ihm sind alle entsprechenden Informationen zugänglich zu machen.

(3) Er tritt regelmäßig zusammen und ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unverzüglich einzuberufen.

(4) ¹Der Klinikumsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²§ 90 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 94 Satzung

(1) ¹Der Klinikumsvorstand schlägt im Benehmen mit der medizinischen Fakultät dem Verwaltungsrat eine Satzung vor, die das Nähere über Struktur, Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren im Klinikum regelt. ²In dieser sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben von Gremien zur Erledigung besonderer Aufgaben,
2. das Zusammenwirken der Kliniken und der klinisch-theoretischen Institute bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
3. die gemeinsame Gerätenutzung der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute,
4. die Aufgaben und Zusammensetzung einer den Klinikumsvorstand beratenden Direktorenkonferenz,
5. die Art und Aufgaben der vorzuhaltenden sonstigen Einrichtungen, soweit die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung gegeben ist,
6. die interne Wirtschaftsführung.

(2) Der Klinikumsvorstand kann nach Maßgabe der Satzung weitere Ordnungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erlassen, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben sind.

§ 95 Einrichtungen der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute

(1) ¹Die Einrichtungen der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung in eigener Verantwortung wahr. ²Sie werden durch einen Professor oder eine Professorin mit Leitungsfunktionen nach der Funktionsbeschreibung der Stelle geleitet. ³Im Bereich von Forschung und Lehre arbeiten sie eng mit der medizinischen Fakultät zusammen.

(2) ¹Den Leitern und Leiterinnen dieser Einrichtungen obliegt insbesondere die Krankenversorgung, die ärztliche Fort- und Weiterbildung, die Beteiligung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens sowie die Wahrnehmung sonstiger ihnen nach der Satzung obliegenden Aufgaben. ²Sie sind für die eigenverantwortliche Verwaltung des ihnen zugewiesenen Budgets zuständig. ³Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der bei Betrieb der Einrichtung zu beachtenden Vorschriften. ⁴Bei Einstellung von Personal haben sie das Vorschlagsrecht.

§ 96 **Lehrkrankenhäuser**

(1) ¹Für die klinische Ausbildung von Studierenden können auf Vorschlag der medizinischen Fakultät kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen als Lehrkrankenhäuser der Fakultät zugeordnet werden. ²Der Fakultätsrat erlässt Richtlinien über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) ¹Das Ministerium trifft im Einvernehmen mit der medizinischen Fakultät und dem für die Krankenhausplanung und –finanzierung zuständigen Ministerium mit dem jeweiligen Krankenhausträger eine Vereinbarung über die von beiden Vertragspartnern nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen. ²Die Vereinbarung soll die Verantwortlichkeit der Hochschule für die Ausbildung der Studierenden regeln und vorsehen, dass die Fakultät vor der Besetzung leitender Stellen in den Abteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

§ 97 **Personalrechtliche Sonderregelungen**

(1) ¹Professoren oder Professorinnen, die zum Leiter oder zur Leiterin einer Einrichtung eines Universitätsklinikums bestellt sind oder bestellt werden sollen, kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung auf privatrechtlicher Grundlage übertragen werden. ²Im Rahmen des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses kann eine leistungsbezogene Vergütung vereinbart werden. ³Die Behandlung von Wahlleistungspatienten und –patientinnen gehört in diesem Falle zu den Dienstaufgaben des Professors oder der Professorin. ⁴Der Abschluss der Vereinbarung zur Krankenversorgung erfolgt durch den Klinikumsvorstand und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. ⁵Die entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung sind nicht aus dem Zuschuss des Landes für Forschung und Lehre zu finanzieren.

(2) In besonderen Fällen können mit habilitierten Oberärzten und Oberärztinnen Chefarztverträge abgeschlossen werden, um sie in die Führungs- und Wirtschaftsverantwortung der jeweiligen klinischen Einrichtung einzubeziehen.

(3) ¹Die Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Erlösen aus wahlärztlichen Leistungen ist sicherzustellen. ²Das Nähere regelt eine durch das Klinikum zu erlassende Ordnung.

§ 98 **Weiterentwicklung der Hochschulmedizin**

Die Umwandlung von Universitätsklinik in Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedarf eines Gesetzes.

Abschnitt 12 Zentrale Einrichtungen

§ 99

Zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten, gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies aufgrund der Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist. ²Sie stehen unter Verantwortung der Leitung der Hochschule. ³§ 79 gilt entsprechend.

(2) ¹An Hochschulen können zentrale Betriebseinheiten als Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Hochschule bestehen. ²§ 79 gilt entsprechend.

(3) ¹Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats übergreifende Organisationsformen bilden, die befristet sein müssen. ²Näheres regelt die Grundordnung.

§ 100

Wissenschaftliche Information und Medien

(1) ¹Die Hochschulen gewährleisten ein koordiniertes Leistungsangebot zur elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, zur wissenschaftlichen Information und zum Einsatz von Medien in Lehre, Forschung und Studium. ²Sie stellen dafür die institutionelle und organisatorische Infrastruktur bereit.

(2) ¹Die Hochschulbibliotheken ermöglichen den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlicher Information und sichern die Versorgung mit Literatur und anderen Medien durch ein koordiniertes Bibliotheks- und Informationsmanagement. ²Sie umfassen jeweils alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule und erfüllen für ihren Bereich die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund.

(3) ¹Die Universitätsbibliothek der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nimmt für das Land Sachsen-Anhalt auch die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr. ²Sie führt den Namen „Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt“.

§ 101

Sonderforschungsbereiche

(1) ¹Sonderforschungsbereiche sind langfristige, aber nicht auf Dauer geplante Forschungsschwerpunkte. ²In ihnen arbeiten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen im Rahmen eines Forschungsprogramms zusammen. ³An einem Sonderforschungsbereich können auch andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb von Hochschulen beteiligt sein.

(2) Die Beantragung von Sonderforschungsbereichen erfolgt durch den Senat.

(3) ¹Sonderforschungsbereiche werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gefördert. ²Die Hochschule ist verpflichtet, dem Sonderforschungsbereich nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans eine ausreichende Grundausrüstung zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gewonnen werden, die fähig und bereit sind, im Sonderforschungsbereich mitzuwirken.

(4) ¹Der Sonderforschungsbereich wird durch einen Vorstand und einen Sprecher oder eine Sprecherin geleitet. ²Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands. ³Der Sprecher oder die Sprecherin und die Mehrheit des Vorstands sollen Professoren oder Professorinnen der Hochschule sein. ⁴Das Nähere über die Organisation des Sonderforschungsbereichs regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 102

Institute an der Hochschule

¹Einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung und Entwicklung, an der die Freiheit der Forschung und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewährleistet ist, kann die Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung eines Instituts an der Hochschule zu führen. ²Die wissenschaftliche Einrichtung ist verpflichtet, den wissenschaftlichen Nachwuchs der Hochschule zu fördern. ³Das Nähere wird zwischen Hochschule und Einrichtung durch Vertrag geregelt. ⁴Dieser Vertrag muss beinhalten, dass nach jeweils fünf Jahren die Tätigkeit des Institutes zu überprüfen ist und gegebenenfalls die Bezeichnung entzogen werden kann. ⁵Das Ministerium kann für diese Verträge Richtlinien erlassen.

§ 103

Zusammenarbeit der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben

¹Die Hochschulen arbeiten zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation mehrerer Hochschulen bedürfen, zusammen. ²Hierfür werden gemeinsame Organisationen und Organe gebildet. ³Näheres regeln die jeweiligen Grundordnungen und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen den kooperierenden Hochschulen.

Abschnitt 13

Errichtung und Anerkennung von Hochschulen

§ 104

Anerkennung von Hochschulen

¹Eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuwendung.

§ 105

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres beabsichtigten Studienangebotes auf ihren Antrag von einer vom Ministerium anerkannten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes erfüllt sind und
2. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

²Die Anerkennung kann zunächst befristet und mit Auflagen ausgesprochen werden.

(2) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

(3) ¹Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. ²Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden. ³Die Hochschulen haben die Anerkennung aus den jeweiligen Mitgliedstaaten vor der Niederlassung beim Ministerium anzuzeigen. ⁴Das Ministerium kann Maßgaben festlegen. ⁵Vom Verlust der Anerkennung in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. ⁶Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein Anspruch auf die Beendigung ihres Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu. ⁷§ 106 Abs. 6 und § 107 gelten entsprechend.

(4) ¹Auf Antrag kann ausländischen Bildungseinrichtungen nur die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung angeboten wird, wobei das Ministerium verlangen kann, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
3. die Studiengänge und Prüfungen unter Verantwortung einer Einrichtung durchgeführt werden, die gemäß den rechtlichen Vorschriften des Sitzlandes der ausländischen Bildungseinrichtung und den angebotenen Studiengängen zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der entsprechend den Regelungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade zur Führung zugelassen ist.

²§ 106 Abs. 6, § 107 und Absatz 3 Satz 6 gelten entsprechend. ³Die Regelung findet keine Anwendung auf unselbständige Niederlassungen von Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. ⁴Für diese unselbständigen Niederlassungen gelten die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechend.

§ 106 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Promotionen durchzuführen. ²Die §§ 17 und 18 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(5) ¹Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 für

die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ beziehungsweise „Professorin“ führen. ²Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen.

(6) ¹Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten.

²Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 107

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden angemessenen Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat,
3. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes erloschen ist und eine weitere Akkreditierung nicht erteilt wurde,
4. die Hochschule ihrer Verpflichtung nach § 106 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(2) ¹Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 oder 3 und 4 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 105 Abs. 1 oder 3 und 4 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. ²Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

Abschnitt 14

Verwaltung, Haushalt und Steuerung

§ 108

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen staatlichen Angelegenheiten gelten, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

(2) Das Land weist den Hochschulen die Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftet.

(3) ¹Das Land kann den Hochschulen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung stellen. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, auf Antrag der Hochschule ihr das Eigentum an den für ihren Betrieb notwendigen Grundstücken unentgeltlich ins Körperschaftsvermögen zu übertragen. ³Der Antrag der Hochschule muss ein grundlegendes Konzept zum Flächen- und Grundstücksmanagement enthalten, das nicht zu zusätzlichen Ausgaben führen darf. ⁴Die Hochschulen sollen zur Bündelung dieser Aufgaben gemeinsame zentrale Einheiten bilden.

(4) ¹Verfügungen der Hochschule über die Grundstücke sind dem Ministerium rechtzeitig vorher anzuzeigen. ²Das Ministerium kann der Verfügung widersprechen.

§ 109 Körperschaftsvermögen

(1) ¹Die Hochschulen können eigenes Vermögen haben. ²Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln, den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen, dem Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und den nach § 108 Abs. 3 den Hochschulen übertragenen Grundstücken.

(2) ¹Einnahmen der Körperschaft sind die Zuwendungen Dritter und die Erträge des Vermögens der Körperschaft. ²Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule verwendet werden. ³Die Erträge des Körperschaftsvermögens werden nicht auf die staatlichen Zuwendungen angerechnet. ⁴Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(3) Das Körperschaftsvermögen wird außerhalb des Landeshaushaltsplans gemäß den §§ 105 bis 112 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt verwaltet.

(4) Für den Körperschaftshaushalt gelten die Vorschriften des Landes entsprechend.

§ 110 Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und dienstrechtliche Befugnisse

(1) Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt.

(2) ¹Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten, Präsidentinnen, Prorektoren, Prorektorinnen, Mitglieder des Präsidiums, Kanzler und Kanzlerinnen ist der Minister oder die Ministerin. ²Bestimmte Befugnisse des Ministers oder der Ministerin als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte können allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten oder Präsidentinnen übertragen werden.

(3) ¹Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals mit Ausnahme des sonstigen Personals ist der Rektor, die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin. ²Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals ist der Kanzler oder die Kanzlerin. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass bestimmte Befugnisse an den Kanzler oder die Kanzlerin oder andere Mitglieder des Rektorates beziehungsweise des Präsidiums übertragen werden können.

§ 111 Gebühren und Entgelte

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren und Entgelte erhoben nach Maßgabe der folgenden Absätze dieser Vorschrift sowie nach § 112.

(3) ¹Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben. ²Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen.

(4) ¹Die Hochschulen können von Gasthörern und Gasthörerinnen und von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Gebühr erheben. ²Insbesondere für die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. ³Für die Festsetzung dieser Gebühr gilt Absatz 8 entsprechend. ⁴Satz 1 gilt nicht für Gasthörer und Gasthörerinnen, die Studierende einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

(5) Für die Überlassung von Lernmitteln an Studierende und den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Entgelte erheben.

(6) Die Gebühren, die für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festzulegen.

(7) Das Ministerium kann zur Vereinheitlichung der Gebührensätze der Hochschulbibliotheken im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Verwaltungsgebühren, insbesondere für Fernleih- sowie für Mahngebühren, durch Verordnung festlegen.

(8) ¹Die Gebühren und Entgelte sind in der Regel so zu bemessen, dass sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen beitragen. ²Soziale Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. ³Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse kann von dieser Regelung abgewichen werden. ⁴Sie können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere in Fällen von Krankheit oder Behinderung. ⁵Die Hochschule kann eine allgemeine Gebührenordnung erlassen, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

(9) Die von den Hochschulen erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben den Hochschulen.

§ 112

Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung

(1) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung. ²Bei konsekutiven Studiengängen wird die Gesamtregelstudienzeit zugrunde gelegt. ³Ist für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge addiert.

(3) ¹Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. ³Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. ⁴Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. ⁵Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4) ¹Auf rechtzeitigem Antrag des oder der Studierenden bei der jeweiligen Hochschule wird die Gebührenpflicht nach Absatz 1 hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und
2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien sowie Fachschaften, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.

²Weiterhin kann auf Antrag der Studierenden bei Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar Studienzeit verlängernde Auswirkungen haben, die Gebührenpflicht um eine angemessene Zeit hinausgeschoben werden, die zwei Semester überschreiten kann.

(5) ¹Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der oder die Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. ²Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten. ³Maßgeblich für den Eintritt der Gebührenpflicht ist in diesem Fall der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) ¹Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 ermöglichen. ²Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. ⁴Gleiches gilt für das Geltendmachen einer unbilligen Härte bei der Gebührenerhebung durch die Studierenden. ⁵Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(7) ¹Näheres zum Verfahren können die Hochschulen in als Satzungen erlassenen Gebührenordnungen regeln. ²§ 111 Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 113

Wirtschaftliche Betätigung

(1) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums können sich Hochschulen an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen sind. ²Eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten oder einer Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens ist ausgeschlossen. ³Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes ist sicherzustellen. ⁴Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen. ⁵Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen sowie Leistungen Dritten gegen Entgelt anbieten, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt wird.

(2) Die von den Hochschulen hierdurch erzielten Einnahmen und Gewinne verbleiben bei den Hochschulen.

(3) § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.

§ 114

Finanzwesen

(1) Für die Hochschulen gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf des sie betreffenden Kapitels unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und der Grundsätze nach den §§ 5 und 57 auf. ²Das Ministerium kann anordnen, dass zusätzliche Aussagen zu bestimmten Angelegenheiten getroffen werden.

(3) ¹Budgets sind unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 57 zu bemessen. ²Sie werden im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die einzelnen Hochschulen als Globalzuschüsse in getrennten Kapiteln veranschlagt. ³Jede Hochschule bewirtschaftet das ihr zugewiesene Haushaltskapitel eigenverantwortlich. ⁴Die Bewirtschaftung regelt sich auf der Grundlage von § 17a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. ⁵Einzelheiten hierzu werden gemäß § 57 Abs. 3 geregelt. ⁶Auf Antrag der Hochschule an das Ministerium können die Haushaltsmittelbudgets zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesen werden. ⁷Die Voraussetzungen und Bedingungen werden durch Erlass des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(4) Die Hochschulen entscheiden über die Zuordnung der Planstellen und Stellen zu den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(5) Die Hochschulen können mit Zustimmung der Landesregierung Bauvorhaben außerhalb der staatlichen Bauverwaltung durchführen, soweit es sich um Pilotprojekte handelt; dabei sind unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch andere Finanzierungsmodelle möglich.

(6) ¹Die Hochschulen regeln die Annahme, Anzeige und Verwaltung von Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie Entgelte aus Aufträgen Dritter (Drittmittel) in eigenen Satzungen. ²Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze oder einen Rahmen hierfür festzulegen.

Abschnitt 15 Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 115 Personalrechtliche Übergangsvorschriften

(1) Eingeleitete Verfahren zur Besetzung von Stellen, für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Ausschreibung erfolgt ist, insbesondere Berufungsverfahren, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

(2) ¹Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bisherigen Rechts gehören als Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Nr. 1 an, wenn sie durch die außerordentliche Berufungskommission und die Personalkommission positiv evaluiert wurden oder mit dem Willen der Hochschule Aufgaben eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin nach § 42 oder 47 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültigen Fassung in den vergangenen vier Jahren kontinuierlich wahrgenommen haben. ²Die dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die gemäß § 55 Abs. 2 des Hochschulerneuerungsgesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 198), aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), zum Akademischen Mitarbeiter oder zur Akademischen Mitarbeiterin ernannt wurden, behalten ihre Stellung.

(4) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören andere Personen, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet fort dauert und die hauptberuflich in Forschung und Lehre als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen tätig sind.

§ 116

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach bisherigem Recht

(1) ¹Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist die Neubegründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, OBERINGENIEUREN und OBERINGENIEURINNEN sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nicht mehr zulässig. ²Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, OBERINGENIEUREN und OBERINGENIEURINNEN sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ³Ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. ⁴Nicht mehr vorgesehene Amtsbezeichnungen und Titel können von den Inhabern und Inhaberinnen weitergeführt werden.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen infolge von Absatz 1 betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

§ 117

Erprobungsklausel

(1) ¹Das Ministerium kann auf Antrag einer oder mehrerer Hochschulen durch Verordnung, befristet auf fünf Jahre, im Einzelfall von diesem Gesetz abweichende organisatorische oder haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle treffen. ²Dieses gilt auch für die Einführung privatrechtlicher oder anderer Organisationsformen für Hochschulen. ³Sofern zu diesen Zwecken abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind, werden diese Verordnungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

(2) Stimmen in dem Organ der Hochschule, das für den Erlass der Grundordnung zuständig ist, alle Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe nach § 60 gegen einen Antrag nach Absatz 1, so ist für die Annahme des Antrages eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) ¹Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschule die befristete Erprobung von Vorschlägen einer Evaluation für neue Organisationsformen und Verfahrensweisen der Arbeit dieser Hochschule, insbesondere für die Bereiche Lehre und Verwaltung, anordnen, wenn die Evaluation gesetzlich angeordnet war. ²Sofern die Evaluation gemäß § 3 Abs. 14 in einer Zielvereinbarung vereinbart wurde, kann die befristete Erprobung der in Satz 1 genannten Vorschläge durch das Ministerium im Benehmen mit der Hochschule in einer Rechtsverordnung umgesetzt werden.

§ 118

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 104 erforderliche staatliche Anerkennung eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung unter Verwendung der Bezeichnung „Universität“, „Hochschule“,

„Kunsthochschule“ oder „Fachhochschule“ betreibt oder eine auf die Bezeichnungen hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,

2. Hochschulgrade verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
3. Bezeichnungen verleiht, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, oder
4. ausländische Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel oder entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel gegen Entgelt vermittelt,
5. die Anzeige nach § 105 Abs. 3 Satz 3 oder die Unterrichtung nach § 105 Abs. 3 Satz 5 versäumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 119 Datenschutz

Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

§ 120 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

(1) ¹Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gilt nicht für Berufungen von Professoren und Professorinnen. ²Auf Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen findet es nur Anwendung, soweit die Satzungen der Hochschulen nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die §§ 81 bis 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

§ 121 Verträge mit den Kirchen

Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nicht berührt.

§ 122 Übergangsregelungen

(1) ¹Soweit Organe der Hochschulen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf der Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter. ²Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Grundordnungen und die sonstigen Satzungen der Hochschulen den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Die Konzile sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgelöst.

(3) ¹Die an Hochschulen schon bestehenden Kuratorien werden zum 31. Dezember 2004 aufgelöst. ²Bis zu diesem Datum haben sie nur die Rechte und Pflichten, die ihnen nach bisherigem Recht zustehen. ³Die Rechte gemäß § 74 haben ausschließlich die nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu gewählten Kuratorien.

(4) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzler und Kanzlerinnen in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bleiben in ihrem bisherigen Rechtsstatus. ²Sofern von der jeweiligen Hochschule vor dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber durch eine Änderung der Grundordnung die Position eines Kanzlers oder einer Kanzlerin nicht mehr vorgesehen wird, stehen ihnen die Rechte nach § 71 Abs. 3 Satz 4 entsprechend zu. ³Die bisherigen Kanzler und Kanzlerinnen auf Zeit nehmen bis zum Ende ihrer Wahlzeit ihre Aufgaben und Pflichten wahr. ⁴Eine Änderung des Geschäftsbereiches im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 ist zulässig.

(5) Die Gebühren nach § 112 werden erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 erhoben.

(6) ¹Auf Beschäftigte sowie wissenschaftliche Assistenten oder Assistentinnen, denen in befristeten Angestelltenverhältnissen oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit im Vorgriff auf die Umsetzung der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes Aufgaben eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin übertragen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit dessen In-Kraft-Treten Anwendung. ²Die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zurückgelegten Dienstzeiten werden auf die Dienstzeit nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 angerechnet. ³Die Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig; die bis zur Ernennung zurückgelegte Dienstzeit nach den Sätzen 1 und 2 wird auf die Dauer des Beamtenverhältnisses nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 angerechnet.

Abschnitt 16 **Strukturelle Übergangsvorschriften**

§ 123 **Änderung, Neuordnung und Aufhebung von** **Fachbereichen und Studiengängen**

(1) ¹Die Hochschulen und das Ministerium sollen vorrangig in Zielvereinbarungen zur Sicherung der Hochschulstrukturplanung und Neuordnung der Hochschulstruktur des Landes sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes die Aufhebung, Änderung, Verlagerung und Neuordnungen von Fachbereichen und Studiengängen vereinbaren. ²Nach einer Zielvereinbarung entscheidet das Ministerium durch Rechtsverordnung über die Aufhebung oder Verlagerung von Studiengängen oder Fachbereichen. ³Für diese Verordnung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁴Sofern Zielvereinbarungen oder Ergänzungsvereinbarungen im Sinne von § 57 Abs. 2 Satz 1 und 6 nicht innerhalb von acht Wochen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zustande kommen, ist der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe für das Nichtzustandekommen der Zielvereinbarung oder der Ergänzungsvereinbarung zu informieren. ⁵Das Ministerium regelt das weitere Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 im Benehmen mit diesem Ausschuss.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 regelt das Ministerium zur Sicherung von Forschung, Lehre, Studium und Krankenversorgung im Rahmen der Fortentwicklung der Hochschulplanung und zur Neuordnung der Hochschulstruktur des Landes sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und nach Anhörung des jeweiligen Fachbereiches die Aufhebung, Verlagerung oder Änderung von Fachbereichen durch Verordnung.

(3) ¹Weiterhin regelt das Ministerium im Falle des Absatzes 1 Satz 4 zur Sicherung von Forschung, Lehre, Studium und Krankenversorgung im Rahmen der Fortentwicklung der Hochschulplanung, der Neuordnung der Hochschulstruktur des Landes sowie zur Konzentration des Studienangebotes im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und nach

Anhörung des jeweiligen Fachbereiches die Aufhebung oder Verlagerung von Studiengängen durch Verordnung. ²In dieser Verordnung muss geregelt werden, dass Hochschulen für aufgehobene Studiengänge ab dem in der Verordnung genannten Zeitpunkt der Änderung, Aufhebung oder Verlagerung eines Studienganges ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen gewährleisten, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht. ³Bei einer Verlagerung von Studiengängen an andere Hochschulen des Landes werden die für den Weiterbetrieb notwendigen und erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger an die jeweiligen Hochschulen übermittelt.

§ 124

Personalrechtliche Vorschriften

(1) ¹Abweichend von § 46 Abs. 2 und 3 können beamtete Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die von einer Maßnahme nach § 123 betroffen sind, auf eigenen Wunsch und, soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. ²§ 36a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rechtsverordnung auf Grundlage von § 123 und § 124 eine landesrechtliche Vorschrift ist.

(2) ¹Die Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können von der Hochschule, der sie zugeordnet sind, verpflichtet werden, bis zu 40 v. H. ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, wenn dies insbesondere zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes notwendig ist und die betreffende Hochschule einen entsprechenden Antrag gestellt hat. ²Die betroffenen Personen sind zuvor durch die Hochschule anzuhören.

Abschnitt 17

§ 125

Änderung von Gesetzen

(1) In § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205) wird nach dem Wort „Professoren,“ das Wort „Juniorprofessoren,“ eingefügt.

(2) In Artikel 2 § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Entwicklung der medizinischen Fachbereiche vom 6. März 1997 (GVBl. LSA S. 432), geändert durch Nummer 226 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 151), wird die Zahl „67“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über die Fachhochschule der Polizei vom 12. September 1997 (GVBl. LSA S. 836), geändert durch Nummer 235 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 152), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 42 und 47“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „abweichend von § 47 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ gestrichen.

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 56 und 58“ durch die Angabe „§§ 47 und 49“ ersetzt.
3. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „der § 17 Abs. 5 und“ gestrichen und wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

§ 126

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Nummer 219 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), außer Kraft.
- (3) Die Hochschulgebühren-Verordnung vom 1. August 2001 (GVBl. LSA S. 332) tritt mit Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes außer Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 1 und 2 am 1. September 2004 in Kraft.
- (5) Abschnitt 16 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.